

**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/334/2021 <b>Datum:</b> 08.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

### Vereidigung des neu gewählten Stadtratsmitglieds (Art. 31 Abs. 4 GO)

**Sachdarstellung, Begründung:**

Der Zweite Bürgermeister Josef Gruber weist darauf hin, dass Herr Gregor Glötzl als Stadtratsmitglied die Wahl angenommen hat. Alle neugewählten Stadtratsmitglieder sind in der ersten nach Ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen (Art. 31 Abs. 4 Satz 1 GO).

Den Eid nimmt der Zweite Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Herr Zweiter Bürgermeister Josef Gruber bittet nunmehr Herrn Gregor Glötzl zur Eidesleistung:

Herr Gregor Glötzl      (Form 1)

**Anlagen:**

Eid



## Eid- bzw. Gelöbnisformen für die Vereidigung der Stadträte

Form 1:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Stadtrat/ eine Stadträtin, dass er/sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er/sie an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner/ihrer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Form 2:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen.“



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/335/2021 <b>Datum:</b> 08.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Ausschüsse hier: Finanz- und Personalausschuss**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Auf Anfrage des Stadtratsmitglieds Glatzl vom 18.12.2020 nahm das Landratsamt mit seinen Schreiben von 15.01.2021 und 02.03.2021 Stellung zur Frage

- der Möglichkeit eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden
- der Etablierung einer Ausschussgemeinschaft
- der korrekten Ermittlung der Ausschusssitze.

Die beiden oben genannten Schreiben des Landratsamtes werden dieser Sachdarstellung als Anlage beigelegt.

Nach den Festlegungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§ 6) und der Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (§ 2) hat der Stadtrat für die Wahlperiode 2020 – 2026 folgende Ausschüsse errichtet:

- Finanz- und Personalausschuss mit 12 Mitgliedern
- Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss mit 12 Mitgliedern
- Werksausschuss mit 12 Mitgliedern
- Geschäftsordnungsausschuss mit 8 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern

Nach den Feststellungen des Landratsamts mit Schreiben von 02.03.2021 ist bei der Ermittlung der auf die einzelnen politischen Gruppierungen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer von der Sitzverteilung von Stadtrat-splenium auszugehen. Anzuwenden sind die Bestimmungen in § 6 der Geschäftsordnung.

Für den Fall, dass auf Grund der nach dem Verfahren Hare-Niemeyer durchzuführenden Berechnung zwei Gruppierungen den gleichen Anspruch auf nur einen

noch zu vergebenden Ausschusssitz haben, gilt die in der Kommunalwahl 2020 erreichte Stimmenzahl.

Nach dieser Methode ergibt sich die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Ausschusssitze:

a) <u>Ausschüsse mit 12 Mitgliedern</u>	
CSU	4 Sitze
SPD	4 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
BfB	1 Sitz

In dieser Konfiguration erhalten die Gruppierungen JU und Die Linke/Die Partei mit den geringsten Anteilen an Wählerstimmen keinen Sitz.

Nur diese beiden Gruppierungen könnten sich zur Erlangung eines Sitzes zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließen.

Ein Zusammengehen dieser Gruppen mit anderen Fraktionen oder Gruppen ist nicht möglich, da diese bereits aus eigener Kraft einen Ausschusssitz erreicht haben.

Eine Ausschussgemeinschaft von JU und Die Linke/Die Partei würde im vorliegenden Fall nicht zum Ziel führen, da sie zusammengezählt weniger Stimmen haben als jeweils die BfB oder Bündnis 90/Die Grünen.

b) <u>Ausschuss mit 8 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz

c) <u>Ausschuss mit 7 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz

Die oben aufgeführten Sitzverteilungen ergeben sich, wenn die Zahl der Stadtratssitze jeder Partei oder Gruppierung auf die Zahlen der Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer umgerechnet werden und für den Fall, dass bei dieser Umrechnung für mehrere Gruppierungen die gleichen Teilungszahlen sich errechnen die Summe der bei der Kommunalwahl erzielten Wählerstimmen maßgeblich sind.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes dürfen sich für die Berechnung der Ausschusssitze nur die Gruppierungen zusammenschließen die von sich aus keinen Ausschusssitz erreichen.

Nachdem die Ausschusssitze so berechnet bzw. verteilt worden sind können die in den Ausschüssen vertretenen Parteien und Gruppierungen zusammenarbeiten wie sie wollen. So kann die Vertretung eines Ausschusssitzes auch durch ein Stadtrats-

mitglied einer anderen Gruppierung erfolgen.

Weitere Formen der Zusammenarbeit durch Hospitation oder Assoziation in welcher Art auch immer bleiben den Gruppierungen freigestellt.

**Anlagen:**

Landratsamt\_Berichtigung-des-Wahlergebnisses

Landratsamt\_Besetzung-der-Ausschüsse



Eingegangen am  
08. März 2021  
Stadt Burglengenfeld



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Marktplatz 2-6  
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 2.1-0240-2020/008875  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG - und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO -; Amtliche Wahlprüfung in der Stadt Burglengenfeld – Berichtigung des Wahlergebnisses hier: Antrag auf nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 Buchstabe a und der Nummer 2 Buchstaben a und b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 – Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875 wird angeordnet.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Mit Bescheid vom 15.07.2020, Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875, berichtigte das Landratsamt Schwandorf das vom Wahlausschuss der Stadt Burglengenfeld am 21.04.2020 festgestellte Ergebnis der Stadtratswahl.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Die sofortige Vollziehung dieser Berichtigung wurde nicht angeordnet. Herr Albin Schreiner beantragte mit Schreiben vom 27.07.2020 beim Landratsamt Schwandorf den Sofortvollzug des Wahlberichtigungsbescheids. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 20.08.2020 abgelehnt. Den von Herrn Schreiner daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Anordnung des Sofortvollzugs des Wahlberichtigungsbescheids lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 17.12.2020 ab.

Gegen diesen Beschluss legte Herr Schreiner Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Mit Beschluss vom 15.02.2021 ordnete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die sofortige Vollziehung der Nr. 1 Buchstabe b des Wahlberichtigungsbescheids des Landratsamts Schwandorf vom 15.07.2020 an.

Der vorgenannte Beschluss wurde der Stadt Burglengenfeld mit E-Mail vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Schwandorf übermittelt.

Herr Gregor Glötzl beantragte nun mit Schreiben vom 25.02.2021, welches dem Landratsamt Schwandorf am 26.02.2021 postalisch zuzuging, die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dieser Antrag zielt auf die Nr. 1 Buchstabe a des Wahlberichtigungsbescheids vom 15.07.2020 ab.

## **II.**

### **1.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das für den Sofortvollzug erforderliche öffentliche Interesse der Beteiligten besteht im vorliegenden Fall darin, dass dem bei der letzten Kommunalwahl geäußerten Wählerwillen in Bezug auf die Besetzung der örtlichen Volksvertretung möglichst zeitnah Geltung zu verschaffen ist. Dies entspricht auch den allgemeinen demokratischen Grundsätzen, die sich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV ergeben. Zudem ergibt sich in der Regel das für den Sofortvollzug erforderliche besondere Interesse der von der Wahlberichtigung betroffenen Personen schon aus dem legitimen Wunsch nach Rechtsklarheit in der Form, dass so bald wie möglich und nicht erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens Klarheit darüber herrscht, wer das Amt als gewähltes Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft wahrnehmen darf und wer Listennachfolger des Wahlvorschlags ist. Den aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Stimmanteils gewählten Personen wird damit ermöglicht, umgehend an den ratsinternen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Die jeweiligen Rechte als Stadtratsmitglied können somit von Herrn Glötzl (Nr. 1 Buchstabe a des Bescheids vom 15.07.2020), nach der erforderlichen Eidesleistung im Stadtrat, sofort wahrgenommen

werden. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 15.02.2021 Bezug genommen. Dem Antrag von Herrn Glötzl vom 25.02.2021 wird somit entsprochen.

Die ferner mit diesem Bescheid angeordnete sofortige Vollziehung der Nr. 2 Buchstaben a und b des Bescheids vom 15.07.2020 wird damit begründet, dass die bei der letzten Kommunalwahl entsprechend dem jeweiligen Stimmenanteil ermittelten Listennachfolger die Möglichkeit haben das Amt als Stadtratsmitglied in dem Zeitpunkt anzutreten, in dem über eine Listennachfolge zu entscheiden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Stadtratsmitglied sein Amt niederlegt. Daher sind auch die Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 für sofort vollziehbar zu erklären.

2.

Die Kostenfreiheit des Bescheids beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **Zusatz zur Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 15.07.2020 (Az.: 2.1-0240-2020/008875):**

Wegen der nachträglich erlassenen Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen den Ausgangsbescheid vom 15.07.2020 keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Plank

Leitende Regierungsdirektorin

#### Anlage:

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.





Landratsamt  
**Schwandorf**

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Postfach 1130  
93129 Burglengenfeld

Eingegangen am  
**08. März 2021**  
Stadt Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18.02.2021  
Unser Zeichen: 2.1-027-2021/000016  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Fraktionsgemeinschaft zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die  
Partei/die Linke  
Hier: Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die uns mit Schreiben der Stadt vom 18.02.2021 übermittelten Unterlagen haben wir zwischenzeitlich durchgesehen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei der Berechnung der Sitze für die Ausschüsse die Wahlvorschlagsträger Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE/Die Partei als „Zählgemeinschaft“, also als Ausschussgemeinschaft betrachtet wurde.

Im Schreiben vom 18.12.2020 wurde uns jedoch von der Stadt mitgeteilt, dass die beiden oben genannten Wahlvorschlagsträger keine Ausschussgemeinschaft gebildet haben.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 07.01.2021 mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschussgemeinschaft gebildet werden kann. Wir nehmen an dieser Stelle Bezug auf unser vorgenanntes Schreiben.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Aus der uns übermittelten Tabelle III lässt sich das Ergebnis der Kommunalwahl nach Sitzen für die einzelnen Wahlvorschläge für den Stadtrat in Burglengenfeld entnehmen. Demnach erreichten die Wahlvorschläge der CSU und der SPD jeweils 8 Sitze, die der FW-BWG und der FWL jeweils 2 Sitze sowie die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BFB, DIE LINKE/Die Partei und der JU jeweils 1 Sitz.

Nach Abschluss der Überprüfung der uns übermittelten Unterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausschusssitzberechnung fehlerhaft durchgeführt wurde.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GO regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung die Zusammensetzung der Ausschüsse. In § 6 der GeschO trifft die Stadt die Regelungen zu den Ausschüssen. Hier wird u.a. Bezug auf § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Bezug genommen. Dort wird u.a. die Stärke der einzelnen Ausschüsse geregelt. Ferner wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GeschO geregelt, dass als Verfahren für die Ausschusssitzberechnung das Verfahren nach Hare/Niemeyer zur Anwendung kommt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat, entsprechend den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

**Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Ausschussbesetzung nicht auf das Verhältnis der bei der Wahl abgegebenen Wählerstimmen abzustellen ist, sondern ein verkleinertes Bild der durch die Wahl von den Parteien und Fraktionen erreichten Sitzverteilung im Plenum des Gemeinderats wiederzugeben ist (BayVGH, BayVBl. 2018, 173 zu Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LkrO).**

Wie uns weiterhin von der Stadt mitgeteilt worden ist, wurde nach der uns mit Tabelle II übermittelten Datengrundlage die Ausschussbesetzung durchgeführt. Hierbei wurde offensichtlich fälschlicher Weise auf das Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl und nicht auf die jeweilige Sitzverteilung der Parteien und Fraktionen im Stadtrat abgestellt.

In Folge dessen, wurden die Ausschüsse fehlerhaft berechnet!

Unseres Erachtens ergibt sich bei einem Ausschuss mit 12 Mitgliedern folgende Besetzung:

CSU:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
SPD:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
FW/BWG:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
FWL:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
Bündnis 90/DIE GRÜNEN:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
BFB:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
DIE LINKE/Die Partei:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz
JU:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz

Für die BFD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE/Die Partei und die JU ergibt die Berechnung jeweils 0,5.

Die Stadt hat für diesen Fall in der Geschäftsordnung unter § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 2 geregelt, dass hier die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen entscheidet. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO entspricht diese Regelung eine der dort genannten Lösungsmöglichkeiten für derart gelagerte Sachverhalte.

Laut der uns übermittelten Tabelle I erreichte der Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN 8478 Stimmen. Der Wahlvorschlag der Wählergruppe BFD erreichte 8476 Stimmen. Da die weiteren Wahlvorschläge weniger Stimmen erzielten (JU: 3614 und DIE LINKE/Die Partei: 3310 Stimmen) erhalten diese keinen Sitz im Ausschuss.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich kleinere Gruppen, um in den Ausschüssen berücksichtigt zu werden, zu diesem Zweck zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen. Ein auf die Ausschussbesetzung durchschlagender Zusammenschluss i. S. von Abs. 1 Satz 5 ist nur zulässig, wenn sich Mandatsträger verbinden, die sonst im Ausschuss nicht vertreten wären. Es dürfen also nur „Kleine mit Kleinen“, nicht aber „Kleine mit Großen“ oder „Große mit Großen“ zusammenschließen.

Im vorliegenden Fall wäre somit grundsätzlich eine Ausschussgemeinschaft zwischen der JU und DIE LINKE/Die Partei möglich. Jedoch hätte auch dieser Zusammenschluss keine Aussicht auf einen Sitz im Ausschuss, da die Gesamtstimmenzahl dieser beiden Wahlvorschläge mit 6924 hinter denen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der BFB zurückbleibt (siehe oben).

Zudem ist auch der aktuelle Eilbeschluss des BayVGH (Beschluss vom 07.08.2020 – Az. 4 CE 20.1442) zu berücksichtigen. Demnach ist Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleiner, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertreten Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts wird der Stadt hiermit Gelegenheit gegeben die fehlerhaft durchgeführte Berechnung der Ausschüsse selbst zu korrigieren. Es bietet sich an, dies im Rahmen der aktuell anstehenden Veränderungen im Stadtrat beim Wahlvorschlag der FW-BWG durchzuführen.

Es wird um kurzfristige Rückmeldung, jedoch bis spätestens 17.03.2021 gebeten, ob die Stadt unserer Rechtsmeinung folgend, die Ausschüsse neu berechnet. Falls dies geschieht, sind weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

#### Abschließende Hinweise:

- Bei unrichtiger Ausschussbesetzung bleibt die Wirksamkeit bisher gefasster Beschlüsse bzw. vorgenommener Abstimmungen entsprechend dem Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 5 GLKrWG unberührt.
- Keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis hat es, wenn sich Mitglieder unterschiedlicher Fraktionen, Gruppen oder Einzelgänger zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschließen, um beispielsweise Sitzungen gemeinsam vorzubereiten oder Abstimmungen zu koordinieren; es handelt sich lediglich um Arbeitsgemeinschaften als mögliche Form der Zusammenarbeit im Gemeinderat.
- Gleiches gilt für Einzelgänger, die sich aus Gründen der besseren Vorbereitung einer Fraktion als Hospitant anschließen. Auch diese Konstellation ist für die Ausschussbesetzung irrelevant.
- Die personelle Besetzung der Ausschusssitze erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO) in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO); der Gemeinderat ist dabei an die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen gebunden. Auch die Entsendung eines fraktionsfremden Mitglieds ist zulässig (solange es ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied ist); der Sitz ist der entsendenden Fraktion zuzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

Wiesent



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/336/2021 <b>Datum:</b> 08.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Ausschüsse hier: Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Auf Anfrage des Stadtratsmitglieds Glatzl vom 18.12.2020 nahm das Landratsamt mit seinen Schreiben von 15.01.2021 und 02.03.2021 Stellung zur Frage

- der Möglichkeit eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden
- der Etablierung einer Ausschussgemeinschaft
- der korrekten Ermittlung der Ausschusssitze.

Die beiden oben genannten Schreiben des Landratsamtes werden dieser Sachdarstellung als Anlage beigelegt.

Nach den Festlegungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§ 6) und der Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (§ 2) hat der Stadtrat für die Wahlperiode 2020 – 2026 folgende Ausschüsse errichtet:

- Finanz- und Personalausschuss mit 12 Mitgliedern
- Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss mit 12 Mitgliedern
- Werksausschuss mit 12 Mitgliedern
- Geschäftsordnungsausschuss mit 8 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern

Nach den Feststellungen des Landratsamts mit Schreiben von 02.03.2021 ist bei der Ermittlung der auf die einzelnen politischen Gruppierungen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer von der Sitzverteilung von Stadtrat-splenium auszugehen. Anzuwenden sind die Bestimmungen in § 6 der Geschäftsordnung.

Für den Fall, dass auf Grund der nach dem Verfahren Hare-Niemeyer durchzuführenden Berechnung zwei Gruppierungen den gleichen Anspruch auf nur einen

noch zu vergebenden Ausschusssitz haben, gilt die in der Kommunalwahl 2020 erreichte Stimmenzahl.

Nach dieser Methode ergibt sich die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Ausschusssitze:

a) <u>Ausschüsse mit 12 Mitgliedern</u>	
CSU	4 Sitze
SPD	4 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
BfB	1 Sitz

In dieser Konfiguration erhalten die Gruppierungen JU und Die Linke/Die Partei mit den geringsten Anteilen an Wählerstimmen keinen Sitz.

Nur diese beiden Gruppierungen könnten sich zur Erlangung eines Sitzes zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließen.

Ein Zusammengehen dieser Gruppen mit anderen Fraktionen oder Gruppen ist nicht möglich, da diese bereits aus eigener Kraft einen Ausschusssitz erreicht haben.

Eine Ausschussgemeinschaft von JU und Die Linke/Die Partei würde im vorliegenden Fall nicht zum Ziel führen, da sie zusammengezählt weniger Stimmen haben als jeweils die BfB oder Bündnis 90/Die Grünen.

b) <u>Ausschuss mit 8 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz

c) <u>Ausschuss mit 7 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz

Die oben aufgeführten Sitzverteilungen ergeben sich, wenn die Zahl der Stadtratssitze jeder Partei oder Gruppierung auf die Zahlen der Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer umgerechnet werden und für den Fall, dass bei dieser Umrechnung für mehrere Gruppierungen die gleichen Teilungszahlen sich errechnen die Summe der bei der Kommunalwahl erzielten Wählerstimmen maßgeblich sind.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes dürfen sich für die Berechnung der Ausschusssitze nur die Gruppierungen zusammenschließen die von sich aus keinen Ausschusssitz erreichen.

Nachdem die Ausschusssitze so berechnet bzw. verteilt worden sind können die in den Ausschüssen vertretenen Parteien und Gruppierungen zusammenarbeiten wie sie wollen. So kann die Vertretung eines Ausschusssitzes auch durch ein Stadtrats-

mitglied einer anderen Gruppierung erfolgen.

Weitere Formen der Zusammenarbeit durch Hospitation oder Assoziation in welcher Art auch immer bleiben den Gruppierungen freigestellt.

**Anlagen:**

Landratsamt\_Berichtigung\_des\_Wahlergebnisses

Landratsamt\_Besetzung\_der\_Ausschüsse



Eingegangen am  
08. März 2021  
Stadt Burglengenfeld



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Marktplatz 2-6  
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 2.1-0240-2020/008875  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG - und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO -; Amtliche Wahlprüfung in der Stadt Burglengenfeld – Berichtigung des Wahlergebnisses hier: Antrag auf nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 Buchstabe a und der Nummer 2 Buchstaben a und b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 – Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875 wird angeordnet.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Mit Bescheid vom 15.07.2020, Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875, berichtigte das Landratsamt Schwandorf das vom Wahlausschuss der Stadt Burglengenfeld am 21.04.2020 festgestellte Ergebnis der Stadtratswahl.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Die sofortige Vollziehung dieser Berichtigung wurde nicht angeordnet. Herr Albin Schreiner beantragte mit Schreiben vom 27.07.2020 beim Landratsamt Schwandorf den Sofortvollzug des Wahlberichtigungsbescheids. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 20.08.2020 abgelehnt. Den von Herrn Schreiner daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Anordnung des Sofortvollzugs des Wahlberichtigungsbescheids lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 17.12.2020 ab.

Gegen diesen Beschluss legte Herr Schreiner Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Mit Beschluss vom 15.02.2021 ordnete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die sofortige Vollziehung der Nr. 1 Buchstabe b des Wahlberichtigungsbescheids des Landratsamts Schwandorf vom 15.07.2020 an.

Der vorgenannte Beschluss wurde der Stadt Burglengenfeld mit E-Mail vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Schwandorf übermittelt.

Herr Gregor Glötzl beantragte nun mit Schreiben vom 25.02.2021, welches dem Landratsamt Schwandorf am 26.02.2021 postalisch zuzuging, die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dieser Antrag zielt auf die Nr. 1 Buchstabe a des Wahlberichtigungsbescheids vom 15.07.2020 ab.

## **II.**

### **1.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das für den Sofortvollzug erforderliche öffentliche Interesse der Beteiligten besteht im vorliegenden Fall darin, dass dem bei der letzten Kommunalwahl geäußerten Wählerwillen in Bezug auf die Besetzung der örtlichen Volksvertretung möglichst zeitnah Geltung zu verschaffen ist. Dies entspricht auch den allgemeinen demokratischen Grundsätzen, die sich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV ergeben. Zudem ergibt sich in der Regel das für den Sofortvollzug erforderliche besondere Interesse der von der Wahlberichtigung betroffenen Personen schon aus dem legitimen Wunsch nach Rechtsklarheit in der Form, dass so bald wie möglich und nicht erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens Klarheit darüber herrscht, wer das Amt als gewähltes Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft wahrnehmen darf und wer Listennachfolger des Wahlvorschlags ist. Den aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Stimmanteils gewählten Personen wird damit ermöglicht, umgehend an den ratsinternen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Die jeweiligen Rechte als Stadtratsmitglied können somit von Herrn Glötzl (Nr. 1 Buchstabe a des Bescheids vom 15.07.2020), nach der erforderlichen Eidesleistung im Stadtrat, sofort wahrgenommen

werden. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 15.02.2021 Bezug genommen. Dem Antrag von Herrn Glötzl vom 25.02.2021 wird somit entsprochen.

Die ferner mit diesem Bescheid angeordnete sofortige Vollziehung der Nr. 2 Buchstaben a und b des Bescheids vom 15.07.2020 wird damit begründet, dass die bei der letzten Kommunalwahl entsprechend dem jeweiligen Stimmenanteil ermittelten Listennachfolger die Möglichkeit haben das Amt als Stadtratsmitglied in dem Zeitpunkt anzutreten, in dem über eine Listennachfolge zu entscheiden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Stadtratsmitglied sein Amt niederlegt. Daher sind auch die Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 für sofort vollziehbar zu erklären.

2.

Die Kostenfreiheit des Bescheids beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **Zusatz zur Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 15.07.2020 (Az.: 2.1-0240-2020/008875):**

Wegen der nachträglich erlassenen Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen den Ausgangsbescheid vom 15.07.2020 keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Plank

Leitende Regierungsdirektorin

#### Anlage:

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.





Landratsamt  
**Schwandorf**

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Postfach 1130  
93129 Burglengenfeld

Eingegangen am  
**08. März 2021**  
Stadt Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18.02.2021  
Unser Zeichen: 2.1-027-2021/000016  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Fraktionsgemeinschaft zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die  
Partei/die Linke  
Hier: Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die uns mit Schreiben der Stadt vom 18.02.2021 übermittelten Unterlagen haben wir zwischenzeitlich durchgesehen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei der Berechnung der Sitze für die Ausschüsse die Wahlvorschlagsträger Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE/Die Partei als „Zählgemeinschaft“, also als Ausschussgemeinschaft betrachtet wurde.

Im Schreiben vom 18.12.2020 wurde uns jedoch von der Stadt mitgeteilt, dass die beiden oben genannten Wahlvorschlagsträger keine Ausschussgemeinschaft gebildet haben.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 07.01.2021 mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschussgemeinschaft gebildet werden kann. Wir nehmen an dieser Stelle Bezug auf unser vorgenanntes Schreiben.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Aus der uns übermittelten Tabelle III lässt sich das Ergebnis der Kommunalwahl nach Sitzen für die einzelnen Wahlvorschläge für den Stadtrat in Burglengenfeld entnehmen. Demnach erreichten die Wahlvorschläge der CSU und der SPD jeweils 8 Sitze, die der FW-BWG und der FWL jeweils 2 Sitze sowie die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BFB, DIE LINKE/Die Partei und der JU jeweils 1 Sitz.

Nach Abschluss der Überprüfung der uns übermittelten Unterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausschusssitzberechnung fehlerhaft durchgeführt wurde.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GO regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung die Zusammensetzung der Ausschüsse. In § 6 der GeschO trifft die Stadt die Regelungen zu den Ausschüssen. Hier wird u.a. Bezug auf § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Bezug genommen. Dort wird u.a. die Stärke der einzelnen Ausschüsse geregelt. Ferner wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GeschO geregelt, dass als Verfahren für die Ausschusssitzberechnung das Verfahren nach Hare/Niemeyer zur Anwendung kommt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat, entsprechend den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

**Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Ausschussbesetzung nicht auf das Verhältnis der bei der Wahl abgegebenen Wählerstimmen abzustellen ist, sondern ein verkleinertes Bild der durch die Wahl von den Parteien und Fraktionen erreichten Sitzverteilung im Plenum des Gemeinderats wiederzugeben ist (BayVGH, BayVBl. 2018, 173 zu Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LkrO).**

Wie uns weiterhin von der Stadt mitgeteilt worden ist, wurde nach der uns mit Tabelle II übermittelten Datengrundlage die Ausschussbesetzung durchgeführt. Hierbei wurde offensichtlich fälschlicher Weise auf das Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl und nicht auf die jeweilige Sitzverteilung der Parteien und Fraktionen im Stadtrat abgestellt.

In Folge dessen, wurden die Ausschüsse fehlerhaft berechnet!

Unseres Erachtens ergibt sich bei einem Ausschuss mit 12 Mitgliedern folgende Besetzung:

CSU:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
SPD:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
FW/BWG:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
FWL:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
Bündnis 90/DIE GRÜNEN:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
BFB:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
DIE LINKE/Die Partei:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz
JU:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz

Für die BFD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE/Die Partei und die JU ergibt die Berechnung jeweils 0,5.

Die Stadt hat für diesen Fall in der Geschäftsordnung unter § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 2 geregelt, dass hier die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen entscheidet. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO entspricht diese Regelung eine der dort genannten Lösungsmöglichkeiten für derart gelagerte Sachverhalte.

Laut der uns übermittelten Tabelle I erreichte der Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN 8478 Stimmen. Der Wahlvorschlag der Wählergruppe BFD erreichte 8476 Stimmen. Da die weiteren Wahlvorschläge weniger Stimmen erzielten (JU: 3614 und DIE LINKE/Die Partei: 3310 Stimmen) erhalten diese keinen Sitz im Ausschuss.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich kleinere Gruppen, um in den Ausschüssen berücksichtigt zu werden, zu diesem Zweck zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen. Ein auf die Ausschussbesetzung durchschlagender Zusammenschluss i. S. von Abs. 1 Satz 5 ist nur zulässig, wenn sich Mandatsträger verbinden, die sonst im Ausschuss nicht vertreten wären. Es dürfen also nur „Kleine mit Kleinen“, nicht aber „Kleine mit Großen“ oder „Große mit Großen“ zusammenschließen.

Im vorliegenden Fall wäre somit grundsätzlich eine Ausschussgemeinschaft zwischen der JU und DIE LINKE/Die Partei möglich. Jedoch hätte auch dieser Zusammenschluss keine Aussicht auf einen Sitz im Ausschuss, da die Gesamtstimmenzahl dieser beiden Wahlvorschläge mit 6924 hinter denen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der BFB zurückbleibt (siehe oben).

Zudem ist auch der aktuelle Eilbeschluss des BayVGH (Beschluss vom 07.08.2020 – Az. 4 CE 20.1442) zu berücksichtigen. Demnach ist Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleiner, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertreten Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts wird der Stadt hiermit Gelegenheit gegeben die fehlerhaft durchgeführte Berechnung der Ausschüsse selbst zu korrigieren. Es bietet sich an, dies im Rahmen der aktuell anstehenden Veränderungen im Stadtrat beim Wahlvorschlag der FW-BWG durchzuführen.

Es wird um kurzfristige Rückmeldung, jedoch bis spätestens 17.03.2021 gebeten, ob die Stadt unserer Rechtsmeinung folgend, die Ausschüsse neu berechnet. Falls dies geschieht, sind weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

#### Abschließende Hinweise:

- Bei unrichtiger Ausschussbesetzung bleibt die Wirksamkeit bisher gefasster Beschlüsse bzw. vorgenommener Abstimmungen entsprechend dem Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 5 GLKrWG unberührt.
- Keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis hat es, wenn sich Mitglieder unterschiedlicher Fraktionen, Gruppen oder Einzelgänger zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschließen, um beispielsweise Sitzungen gemeinsam vorzubereiten oder Abstimmungen zu koordinieren; es handelt sich lediglich um Arbeitsgemeinschaften als mögliche Form der Zusammenarbeit im Gemeinderat.
- Gleiches gilt für Einzelgänger, die sich aus Gründen der besseren Vorbereitung einer Fraktion als Hospitant anschließen. Auch diese Konstellation ist für die Ausschussbesetzung irrelevant.
- Die personelle Besetzung der Ausschusssitze erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO) in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO); der Gemeinderat ist dabei an die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen gebunden. Auch die Entsendung eines fraktionsfremden Mitglieds ist zulässig (solange es ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied ist); der Sitz ist der entsendenden Fraktion zuzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

Wiesent



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/337/2021 <b>Datum:</b> 08.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Ausschüsse hier: Werksausschuss**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Auf Anfrage des Stadtratsmitglieds Glatzl vom 18.12.2020 nahm das Landratsamt mit seinen Schreiben von 15.01.2021 und 02.03.2021 Stellung zur Frage

- der Möglichkeit eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden
- der Etablierung einer Ausschussgemeinschaft
- der korrekten Ermittlung der Ausschusssitze.

Die beiden oben genannten Schreiben des Landratsamtes werden dieser Sachdarstellung als Anlage beigelegt.

Nach den Festlegungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§ 6) und der Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (§ 2) hat der Stadtrat für die Wahlperiode 2020 – 2026 folgende Ausschüsse errichtet:

- Finanz- und Personalausschuss mit 12 Mitgliedern
- Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss mit 12 Mitgliedern
- Werksausschuss mit 12 Mitgliedern
- Geschäftsordnungsausschuss mit 8 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern

Nach den Feststellungen des Landratsamts mit Schreiben von 02.03.2021 ist bei der Ermittlung der auf die einzelnen politischen Gruppierungen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer von der Sitzverteilung von Stadtrat-splenium auszugehen. Anzuwenden sind die Bestimmungen in § 6 der Geschäftsordnung.

Für den Fall, dass auf Grund der nach dem Verfahren Hare-Niemeyer durchzuführenden Berechnung zwei Gruppierungen den gleichen Anspruch auf nur einen

noch zu vergebenden Ausschusssitz haben, gilt die in der Kommunalwahl 2020 erreichte Stimmenzahl.

Nach dieser Methode ergibt sich die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Ausschusssitze:

a) <u>Ausschüsse mit 12 Mitgliedern</u>	
CSU	4 Sitze
SPD	4 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
BfB	1 Sitz

In dieser Konfiguration erhalten die Gruppierungen JU und Die Linke/Die Partei mit den geringsten Anteilen an Wählerstimmen keinen Sitz.

Nur diese beiden Gruppierungen könnten sich zur Erlangung eines Sitzes zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließen.

Ein Zusammengehen dieser Gruppen mit anderen Fraktionen oder Gruppen ist nicht möglich, da diese bereits aus eigener Kraft einen Ausschusssitz erreicht haben.

Eine Ausschussgemeinschaft von JU und Die Linke/Die Partei würde im vorliegenden Fall nicht zum Ziel führen, da sie zusammengezählt weniger Stimmen haben als jeweils die BfB oder Bündnis 90/Die Grünen.

b) <u>Ausschuss mit 8 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz

c) <u>Ausschuss mit 7 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz

Die oben aufgeführten Sitzverteilungen ergeben sich, wenn die Zahl der Stadtratssitze jeder Partei oder Gruppierung auf die Zahlen der Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer umgerechnet werden und für den Fall, dass bei dieser Umrechnung für mehrere Gruppierungen die gleichen Teilungszahlen sich errechnen die Summe der bei der Kommunalwahl erzielten Wählerstimmen maßgeblich sind.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes dürfen sich für die Berechnung der Ausschusssitze nur die Gruppierungen zusammenschließen die von sich aus keinen Ausschusssitz erreichen.

Nachdem die Ausschusssitze so berechnet bzw. verteilt worden sind können die in den Ausschüssen vertretenen Parteien und Gruppierungen zusammenarbeiten wie sie wollen. So kann die Vertretung eines Ausschusssitzes auch durch ein Stadtrats-

mitglied einer anderen Gruppierung erfolgen.

Weitere Formen der Zusammenarbeit durch Hospitation oder Assoziation in welcher Art auch immer bleiben den Gruppierungen freigestellt.

**Anlagen:**

Landratsamt\_Berichtigung\_des\_Wahlergebnisses

Landratsamt\_Besetzung\_der\_Ausschüsse



Eingegangen am  
08. März 2021  
Stadt Burglengenfeld



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Marktplatz 2-6  
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 2.1-0240-2020/008875  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG - und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO -; Amtliche Wahlprüfung in der Stadt Burglengenfeld – Berichtigung des Wahlergebnisses hier: Antrag auf nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 Buchstabe a und der Nummer 2 Buchstaben a und b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 – Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875 wird angeordnet.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Mit Bescheid vom 15.07.2020, Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875, berichtigte das Landratsamt Schwandorf das vom Wahlausschuss der Stadt Burglengenfeld am 21.04.2020 festgestellte Ergebnis der Stadtratswahl.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Die sofortige Vollziehung dieser Berichtigung wurde nicht angeordnet. Herr Albin Schreiner beantragte mit Schreiben vom 27.07.2020 beim Landratsamt Schwandorf den Sofortvollzug des Wahlberichtigungsbescheids. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 20.08.2020 abgelehnt. Den von Herrn Schreiner daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Anordnung des Sofortvollzugs des Wahlberichtigungsbescheids lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 17.12.2020 ab.

Gegen diesen Beschluss legte Herr Schreiner Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Mit Beschluss vom 15.02.2021 ordnete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die sofortige Vollziehung der Nr. 1 Buchstabe b des Wahlberichtigungsbescheids des Landratsamts Schwandorf vom 15.07.2020 an.

Der vorgenannte Beschluss wurde der Stadt Burglengenfeld mit E-Mail vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Schwandorf übermittelt.

Herr Gregor Glötzl beantragte nun mit Schreiben vom 25.02.2021, welches dem Landratsamt Schwandorf am 26.02.2021 postalisch zuzuging, die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dieser Antrag zielt auf die Nr. 1 Buchstabe a des Wahlberichtigungsbescheids vom 15.07.2020 ab.

## II.

### 1.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das für den Sofortvollzug erforderliche öffentliche Interesse der Beteiligten besteht im vorliegenden Fall darin, dass dem bei der letzten Kommunalwahl geäußerten Wählerwillen in Bezug auf die Besetzung der örtlichen Volksvertretung möglichst zeitnah Geltung zu verschaffen ist. Dies entspricht auch den allgemeinen demokratischen Grundsätzen, die sich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV ergeben. Zudem ergibt sich in der Regel das für den Sofortvollzug erforderliche besondere Interesse der von der Wahlberichtigung betroffenen Personen schon aus dem legitimen Wunsch nach Rechtsklarheit in der Form, dass so bald wie möglich und nicht erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens Klarheit darüber herrscht, wer das Amt als gewähltes Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft wahrnehmen darf und wer Listennachfolger des Wahlvorschlags ist. Den aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Stimmanteils gewählten Personen wird damit ermöglicht, umgehend an den ratsinternen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Die jeweiligen Rechte als Stadtratsmitglied können somit von Herrn Glötzl (Nr. 1 Buchstabe a des Bescheids vom 15.07.2020), nach der erforderlichen Eidesleistung im Stadtrat, sofort wahrgenommen

werden. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 15.02.2021 Bezug genommen. Dem Antrag von Herrn Glötzl vom 25.02.2021 wird somit entsprochen.

Die ferner mit diesem Bescheid angeordnete sofortige Vollziehung der Nr. 2 Buchstaben a und b des Bescheids vom 15.07.2020 wird damit begründet, dass die bei der letzten Kommunalwahl entsprechend dem jeweiligen Stimmenanteil ermittelten Listennachfolger die Möglichkeit haben das Amt als Stadtratsmitglied in dem Zeitpunkt anzutreten, in dem über eine Listennachfolge zu entscheiden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Stadtratsmitglied sein Amt niederlegt. Daher sind auch die Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 für sofort vollziehbar zu erklären.

2.

Die Kostenfreiheit des Bescheids beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **Zusatz zur Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 15.07.2020 (Az.: 2.1-0240-2020/008875):**

Wegen der nachträglich erlassenen Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen den Ausgangsbescheid vom 15.07.2020 keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Plank

Leitende Regierungsdirektorin

#### Anlage:

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.





Landratsamt  
**Schwandorf**

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Postfach 1130  
93129 Burglengenfeld

Eingegangen am  
**08. März 2021**  
Stadt Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18.02.2021  
Unser Zeichen: 2.1-027-2021/000016  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Fraktionsgemeinschaft zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die  
Partei/die Linke  
Hier: Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die uns mit Schreiben der Stadt vom 18.02.2021 übermittelten Unterlagen haben wir zwischenzeitlich durchgesehen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei der Berechnung der Sitze für die Ausschüsse die Wahlvorschlagsträger Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE/Die Partei als „Zählgemeinschaft“, also als Ausschussgemeinschaft betrachtet wurde.

Im Schreiben vom 18.12.2020 wurde uns jedoch von der Stadt mitgeteilt, dass die beiden oben genannten Wahlvorschlagsträger keine Ausschussgemeinschaft gebildet haben.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 07.01.2021 mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschussgemeinschaft gebildet werden kann. Wir nehmen an dieser Stelle Bezug auf unser vorgenanntes Schreiben.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Aus der uns übermittelten Tabelle III lässt sich das Ergebnis der Kommunalwahl nach Sitzen für die einzelnen Wahlvorschläge für den Stadtrat in Burglengenfeld entnehmen. Demnach erreichten die Wahlvorschläge der CSU und der SPD jeweils 8 Sitze, die der FW-BWG und der FWL jeweils 2 Sitze sowie die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BFB, DIE LINKE/Die Partei und der JU jeweils 1 Sitz.

Nach Abschluss der Überprüfung der uns übermittelten Unterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausschusssitzberechnung fehlerhaft durchgeführt wurde.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GO regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung die Zusammensetzung der Ausschüsse. In § 6 der GeschO trifft die Stadt die Regelungen zu den Ausschüssen. Hier wird u.a. Bezug auf § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Bezug genommen. Dort wird u.a. die Stärke der einzelnen Ausschüsse geregelt. Ferner wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GeschO geregelt, dass als Verfahren für die Ausschusssitzberechnung das Verfahren nach Hare/Niemeyer zur Anwendung kommt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat, entsprechend den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

**Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Ausschussbesetzung nicht auf das Verhältnis der bei der Wahl abgegebenen Wählerstimmen abzustellen ist, sondern ein verkleinertes Bild der durch die Wahl von den Parteien und Fraktionen erreichten Sitzverteilung im Plenum des Gemeinderats wiederzugeben ist (BayVGH, BayVBl. 2018, 173 zu Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LkrO).**

Wie uns weiterhin von der Stadt mitgeteilt worden ist, wurde nach der uns mit Tabelle II übermittelten Datengrundlage die Ausschussbesetzung durchgeführt. Hierbei wurde offensichtlich fälschlicher Weise auf das Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl und nicht auf die jeweilige Sitzverteilung der Parteien und Fraktionen im Stadtrat abgestellt.

In Folge dessen, wurden die Ausschüsse fehlerhaft berechnet!

Unseres Erachtens ergibt sich bei einem Ausschuss mit 12 Mitgliedern folgende Besetzung:

CSU:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
SPD:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
FW/BWG:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
FWL:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
Bündnis 90/DIE GRÜNEN:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
BFB:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
DIE LINKE/Die Partei:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz
JU:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz

Für die BFD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE/Die Partei und die JU ergibt die Berechnung jeweils 0,5.

Die Stadt hat für diesen Fall in der Geschäftsordnung unter § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 2 geregelt, dass hier die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen entscheidet. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO entspricht diese Regelung eine der dort genannten Lösungsmöglichkeiten für derart gelagerte Sachverhalte.

Laut der uns übermittelten Tabelle I erreichte der Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN 8478 Stimmen. Der Wahlvorschlag der Wählergruppe BFD erreichte 8476 Stimmen. Da die weiteren Wahlvorschläge weniger Stimmen erzielten (JU: 3614 und DIE LINKE/Die Partei: 3310 Stimmen) erhalten diese keinen Sitz im Ausschuss.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich kleinere Gruppen, um in den Ausschüssen berücksichtigt zu werden, zu diesem Zweck zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen. Ein auf die Ausschussbesetzung durchschlagender Zusammenschluss i. S. von Abs. 1 Satz 5 ist nur zulässig, wenn sich Mandatsträger verbinden, die sonst im Ausschuss nicht vertreten wären. Es dürfen also nur „Kleine mit Kleinen“, nicht aber „Kleine mit Großen“ oder „Große mit Großen“ zusammenschließen.

Im vorliegenden Fall wäre somit grundsätzlich eine Ausschussgemeinschaft zwischen der JU und DIE LINKE/Die Partei möglich. Jedoch hätte auch dieser Zusammenschluss keine Aussicht auf einen Sitz im Ausschuss, da die Gesamtstimmenzahl dieser beiden Wahlvorschläge mit 6924 hinter denen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der BFB zurückbleibt (siehe oben).

Zudem ist auch der aktuelle Eilbeschluss des BayVGH (Beschluss vom 07.08.2020 – Az. 4 CE 20.1442) zu berücksichtigen. Demnach ist Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleiner, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertreten Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts wird der Stadt hiermit Gelegenheit gegeben die fehlerhaft durchgeführte Berechnung der Ausschüsse selbst zu korrigieren. Es bietet sich an, dies im Rahmen der aktuell anstehenden Veränderungen im Stadtrat beim Wahlvorschlag der FW-BWG durchzuführen.

Es wird um kurzfristige Rückmeldung, jedoch bis spätestens 17.03.2021 gebeten, ob die Stadt unserer Rechtsmeinung folgend, die Ausschüsse neu berechnet. Falls dies geschieht, sind weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

#### Abschließende Hinweise:

- Bei unrichtiger Ausschussbesetzung bleibt die Wirksamkeit bisher gefasster Beschlüsse bzw. vorgenommener Abstimmungen entsprechend dem Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 5 GLKrWG unberührt.
- Keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis hat es, wenn sich Mitglieder unterschiedlicher Fraktionen, Gruppen oder Einzelgänger zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschließen, um beispielsweise Sitzungen gemeinsam vorzubereiten oder Abstimmungen zu koordinieren; es handelt sich lediglich um Arbeitsgemeinschaften als mögliche Form der Zusammenarbeit im Gemeinderat.
- Gleiches gilt für Einzelgänger, die sich aus Gründen der besseren Vorbereitung einer Fraktion als Hospitant anschließen. Auch diese Konstellation ist für die Ausschussbesetzung irrelevant.
- Die personelle Besetzung der Ausschusssitze erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO) in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO); der Gemeinderat ist dabei an die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen gebunden. Auch die Entsendung eines fraktionsfremden Mitglieds ist zulässig (solange es ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied ist); der Sitz ist der entsendenden Fraktion zuzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

Wiesent



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/344/2021 <b>Datum:</b> 15.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Ausschüsse hier: Geschäftsordnungsausschuss**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Auf Anfrage des Stadtratsmitglieds Glatzl vom 18.12.2020 nahm das Landratsamt mit seinen Schreiben von 15.01.2021 und 02.03.2021 Stellung zur Frage

- der Möglichkeit eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden
- der Etablierung einer Ausschussgemeinschaft
- der korrekten Ermittlung der Ausschusssitze.

Die beiden oben genannten Schreiben des Landratsamtes werden dieser Sachdarstellung als Anlage beigelegt.

Nach den Festlegungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§ 6) und der Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (§ 2) hat der Stadtrat für die Wahlperiode 2020 – 2026 folgende Ausschüsse errichtet:

- Finanz- und Personalausschuss mit 12 Mitgliedern
- Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss mit 12 Mitgliedern
- Werksausschuss mit 12 Mitgliedern
- Geschäftsordnungsausschuss mit 8 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern

Nach den Feststellungen des Landratsamts mit Schreiben von 02.03.2021 ist bei der Ermittlung der auf die einzelnen politischen Gruppierungen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer von der Sitzverteilung von Stadtrat-splenium auszugehen. Anzuwenden sind die Bestimmungen in § 6 der Geschäftsordnung.

Für den Fall, dass auf Grund der nach dem Verfahren Hare-Niemeyer durchzuführenden Berechnung zwei Gruppierungen den gleichen Anspruch auf nur einen

noch zu vergebenden Ausschusssitz haben, gilt die in der Kommunalwahl 2020 erreichte Stimmenzahl.

Nach dieser Methode ergibt sich die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Ausschusssitze:

a) <u>Ausschüsse mit 12 Mitgliedern</u>	
CSU	4 Sitze
SPD	4 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
BfB	1 Sitz

In dieser Konfiguration erhalten die Gruppierungen JU und Die Linke/Die Partei mit den geringsten Anteilen an Wählerstimmen keinen Sitz.

Nur diese beiden Gruppierungen könnten sich zur Erlangung eines Sitzes zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließen.

Ein Zusammengehen dieser Gruppen mit anderen Fraktionen oder Gruppen ist nicht möglich, da diese bereits aus eigener Kraft einen Ausschusssitz erreicht haben.

Eine Ausschussgemeinschaft von JU und Die Linke/Die Partei würde im vorliegenden Fall nicht zum Ziel führen, da sie zusammengezählt weniger Stimmen haben als jeweils die BfB oder Bündnis 90/Die Grünen.

b) <u>Ausschuss mit 8 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz

c) <u>Ausschuss mit 7 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz

Die oben aufgeführten Sitzverteilungen ergeben sich, wenn die Zahl der Stadtratssitze jeder Partei oder Gruppierung auf die Zahlen der Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer umgerechnet werden und für den Fall, dass bei dieser Umrechnung für mehrere Gruppierungen die gleichen Teilungszahlen sich errechnen die Summe der bei der Kommunalwahl erzielten Wählerstimmen maßgeblich sind.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes dürfen sich für die Berechnung der Ausschusssitze nur die Gruppierungen zusammenschließen die von sich aus keinen Ausschusssitz erreichen.

Nachdem die Ausschusssitze so berechnet bzw. verteilt worden sind können die in den Ausschüssen vertretenen Parteien und Gruppierungen zusammenarbeiten wie sie wollen. So kann die Vertretung eines Ausschusssitzes auch durch ein Stadtrats-

mitglied einer anderen Gruppierung erfolgen.

Weitere Formen der Zusammenarbeit durch Hospitation oder Assoziation in welcher Art auch immer bleiben den Gruppierungen freigestellt.

**Anlagen:**

Landratsamt\_Berichtigung\_des\_Wahlergebnisses

Landratsamt\_Besetzung\_der\_Ausschüsse



Eingegangen am  
08. März 2021  
Stadt Burglengenfeld



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Marktplatz 2-6  
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 2.1-0240-2020/008875  
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG - und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO -; Amtliche Wahlprüfung in der Stadt Burglengenfeld – Berichtigung des Wahlergebnisses hier: Antrag auf nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 Buchstabe a und der Nummer 2 Buchstaben a und b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 – Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875 wird angeordnet.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Mit Bescheid vom 15.07.2020, Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875, berichtigte das Landratsamt Schwandorf das vom Wahlausschuss der Stadt Burglengenfeld am 21.04.2020 festgestellte Ergebnis der Stadtratswahl.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Die sofortige Vollziehung dieser Berichtigung wurde nicht angeordnet. Herr Albin Schreiner beantragte mit Schreiben vom 27.07.2020 beim Landratsamt Schwandorf den Sofortvollzug des Wahlberichtigungsbescheids. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 20.08.2020 abgelehnt. Den von Herrn Schreiner daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Anordnung des Sofortvollzugs des Wahlberichtigungsbescheids lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 17.12.2020 ab.

Gegen diesen Beschluss legte Herr Schreiner Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Mit Beschluss vom 15.02.2021 ordnete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die sofortige Vollziehung der Nr. 1 Buchstabe b des Wahlberichtigungsbescheids des Landratsamts Schwandorf vom 15.07.2020 an.

Der vorgenannte Beschluss wurde der Stadt Burglengenfeld mit E-Mail vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Schwandorf übermittelt.

Herr Gregor Glötzl beantragte nun mit Schreiben vom 25.02.2021, welches dem Landratsamt Schwandorf am 26.02.2021 postalisch zuzuging, die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dieser Antrag zielt auf die Nr. 1 Buchstabe a des Wahlberichtigungsbescheids vom 15.07.2020 ab.

## II.

### 1.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das für den Sofortvollzug erforderliche öffentliche Interesse der Beteiligten besteht im vorliegenden Fall darin, dass dem bei der letzten Kommunalwahl geäußerten Wählerwillen in Bezug auf die Besetzung der örtlichen Volksvertretung möglichst zeitnah Geltung zu verschaffen ist. Dies entspricht auch den allgemeinen demokratischen Grundsätzen, die sich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV ergeben. Zudem ergibt sich in der Regel das für den Sofortvollzug erforderliche besondere Interesse der von der Wahlberichtigung betroffenen Personen schon aus dem legitimen Wunsch nach Rechtsklarheit in der Form, dass so bald wie möglich und nicht erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens Klarheit darüber herrscht, wer das Amt als gewähltes Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft wahrnehmen darf und wer Listennachfolger des Wahlvorschlags ist. Den aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Stimmanteils gewählten Personen wird damit ermöglicht, umgehend an den ratsinternen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Die jeweiligen Rechte als Stadtratsmitglied können somit von Herrn Glötzl (Nr. 1 Buchstabe a des Bescheids vom 15.07.2020), nach der erforderlichen Eidesleistung im Stadtrat, sofort wahrgenommen

werden. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 15.02.2021 Bezug genommen. Dem Antrag von Herrn Glötzl vom 25.02.2021 wird somit entsprochen.

Die ferner mit diesem Bescheid angeordnete sofortige Vollziehung der Nr. 2 Buchstaben a und b des Bescheids vom 15.07.2020 wird damit begründet, dass die bei der letzten Kommunalwahl entsprechend dem jeweiligen Stimmenanteil ermittelten Listennachfolger die Möglichkeit haben das Amt als Stadtratsmitglied in dem Zeitpunkt anzutreten, in dem über eine Listennachfolge zu entscheiden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Stadtratsmitglied sein Amt niederlegt. Daher sind auch die Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 für sofort vollziehbar zu erklären.

2.

Die Kostenfreiheit des Bescheids beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 des Kostengesetzes (KG).

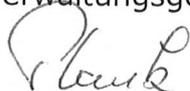
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **Zusatz zur Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 15.07.2020 (Az.: 2.1-0240-2020/008875):**

Wegen der nachträglich erlassenen Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen den Ausgangsbescheid vom 15.07.2020 keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Plank

Leitende Regierungsdirektorin

#### Anlage:

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.





Landratsamt  
**Schwandorf**

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Postfach 1130  
93129 Burglengenfeld

Eingegangen am  
**08. März 2021**  
Stadt Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18.02.2021  
Unser Zeichen: 2.1-027-2021/000016  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Fraktionsgemeinschaft zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die  
Partei/die Linke  
Hier: Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die uns mit Schreiben der Stadt vom 18.02.2021 übermittelten Unterlagen haben wir zwischenzeitlich durchgesehen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei der Berechnung der Sitze für die Ausschüsse die Wahlvorschlagsträger Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE/Die Partei als „Zählgemeinschaft“, also als Ausschussgemeinschaft betrachtet wurde.

Im Schreiben vom 18.12.2020 wurde uns jedoch von der Stadt mitgeteilt, dass die beiden oben genannten Wahlvorschlagsträger keine Ausschussgemeinschaft gebildet haben.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 07.01.2021 mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschussgemeinschaft gebildet werden kann. Wir nehmen an dieser Stelle Bezug auf unser vorgenanntes Schreiben.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Aus der uns übermittelten Tabelle III lässt sich das Ergebnis der Kommunalwahl nach Sitzen für die einzelnen Wahlvorschläge für den Stadtrat in Burglengenfeld entnehmen. Demnach erreichten die Wahlvorschläge der CSU und der SPD jeweils 8 Sitze, die der FW-BWG und der FWL jeweils 2 Sitze sowie die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BFB, DIE LINKE/Die Partei und der JU jeweils 1 Sitz.

Nach Abschluss der Überprüfung der uns übermittelten Unterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausschusssitzberechnung fehlerhaft durchgeführt wurde.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GO regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung die Zusammensetzung der Ausschüsse. In § 6 der GeschO trifft die Stadt die Regelungen zu den Ausschüssen. Hier wird u.a. Bezug auf § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Bezug genommen. Dort wird u.a. die Stärke der einzelnen Ausschüsse geregelt. Ferner wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GeschO geregelt, dass als Verfahren für die Ausschusssitzberechnung das Verfahren nach Hare/Niemeyer zur Anwendung kommt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat, entsprechend den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

**Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Ausschussbesetzung nicht auf das Verhältnis der bei der Wahl abgegebenen Wählerstimmen abzustellen ist, sondern ein verkleinertes Bild der durch die Wahl von den Parteien und Fraktionen erreichten Sitzverteilung im Plenum des Gemeinderats wiederzugeben ist (BayVGH, BayVBl. 2018, 173 zu Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LkrO).**

Wie uns weiterhin von der Stadt mitgeteilt worden ist, wurde nach der uns mit Tabelle II übermittelten Datengrundlage die Ausschussbesetzung durchgeführt. Hierbei wurde offensichtlich fälschlicher Weise auf das Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl und nicht auf die jeweilige Sitzverteilung der Parteien und Fraktionen im Stadtrat abgestellt.

In Folge dessen, wurden die Ausschüsse fehlerhaft berechnet!

Unseres Erachtens ergibt sich bei einem Ausschuss mit 12 Mitgliedern folgende Besetzung:

CSU:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
SPD:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
FW/BWG:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
FWL:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
Bündnis 90/DIE GRÜNEN:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
BFB:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
DIE LINKE/Die Partei:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz
JU:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz

Für die BFD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE/Die Partei und die JU ergibt die Berechnung jeweils 0,5.

Die Stadt hat für diesen Fall in der Geschäftsordnung unter § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 2 geregelt, dass hier die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegeben Stimmen entscheidet. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO entspricht diese Regelung eine der dort genannten Lösungsmöglichkeiten für derart gelagerte Sachverhalte.

Laut der uns übermittelten Tabelle I erreichte der Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN 8478 Stimmen. Der Wahlvorschlag der Wählergruppe BFD erreichte 8476 Stimmen. Da die weiteren Wahlvorschläge weniger Stimmen erzielten (JU: 3614 und DIE LINKE/Die Partei: 3310 Stimmen) erhalten diese keinen Sitz im Ausschuss.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich kleinere Gruppen, um in den Ausschüssen berücksichtigt zu werden, zu diesem Zweck zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen. Ein auf die Ausschussbesetzung durchschlagender Zusammenschluss i. S. von Abs. 1 Satz 5 ist nur zulässig, wenn sich Mandatsträger verbinden, die sonst im Ausschuss nicht vertreten wären. Es dürfen also nur „Kleine mit Kleinen“, nicht aber „Kleine mit Großen“ oder „Große mit Großen“ zusammenschließen.

Im vorliegenden Fall wäre somit grundsätzlich eine Ausschussgemeinschaft zwischen der JU und DIE LINKE/Die Partei möglich. Jedoch hätte auch dieser Zusammenschluss keine Aussicht auf einen Sitz im Ausschuss, da die Gesamtstimmenzahl dieser beiden Wahlvorschläge mit 6924 hinter denen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der BFB zurückbleibt (siehe oben).

Zudem ist auch der aktuelle Eilbeschluss des BayVGH (Beschluss vom 07.08.2020 – Az. 4 CE 20.1442) zu berücksichtigen. Demnach ist Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleiner, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertreten Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts wird der Stadt hiermit Gelegenheit gegeben die fehlerhaft durchgeführte Berechnung der Ausschüsse selbst zu korrigieren. Es bietet sich an, dies im Rahmen der aktuell anstehenden Veränderungen im Stadtrat beim Wahlvorschlag der FW-BWG durchzuführen.

Es wird um kurzfristige Rückmeldung, jedoch bis spätestens 17.03.2021 gebeten, ob die Stadt unserer Rechtsmeinung folgend, die Ausschüsse neu berechnet. Falls dies geschieht, sind weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

#### Abschließende Hinweise:

- Bei unrichtiger Ausschussbesetzung bleibt die Wirksamkeit bisher gefasster Beschlüsse bzw. vorgenommener Abstimmungen entsprechend dem Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 5 GLKrWG unberührt.
- Keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis hat es, wenn sich Mitglieder unterschiedlicher Fraktionen, Gruppen oder Einzelgänger zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschließen, um beispielsweise Sitzungen gemeinsam vorzubereiten oder Abstimmungen zu koordinieren; es handelt sich lediglich um Arbeitsgemeinschaften als mögliche Form der Zusammenarbeit im Gemeinderat.
- Gleiches gilt für Einzelgänger, die sich aus Gründen der besseren Vorbereitung einer Fraktion als Hospitant anschließen. Auch diese Konstellation ist für die Ausschussbesetzung irrelevant.
- Die personelle Besetzung der Ausschusssitze erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO) in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO); der Gemeinderat ist dabei an die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen gebunden. Auch die Entsendung eines fraktionsfremden Mitglieds ist zulässig (solange es ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied ist); der Sitz ist der entsendenden Fraktion zuzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

Wiesent



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/338/2021 <b>Datum:</b> 08.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Ausschüsse hier: Rechnungsprüfungsausschuss**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Auf Anfrage des Stadtratsmitglieds Glatzl vom 18.12.2020 nahm das Landratsamt mit seinen Schreiben von 15.01.2021 und 02.03.2021 Stellung zur Frage

- der Möglichkeit eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden
- der Etablierung einer Ausschussgemeinschaft
- der korrekten Ermittlung der Ausschusssitze.

Die beiden oben genannten Schreiben des Landratsamtes werden dieser Sachdarstellung als Anlage beigelegt.

Nach den Festlegungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§ 6) und der Satzung zur Regelung der Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (§ 2) hat der Stadtrat für die Wahlperiode 2020 – 2026 folgende Ausschüsse errichtet:

- Finanz- und Personalausschuss mit 12 Mitgliedern
- Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss mit 12 Mitgliedern
- Werksausschuss mit 12 Mitgliedern
- Geschäftsordnungsausschuss mit 8 Mitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern

Nach den Feststellungen des Landratsamts mit Schreiben von 02.03.2021 ist bei der Ermittlung der auf die einzelnen politischen Gruppierungen entfallenden Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer von der Sitzverteilung von Stadtrat-splenium auszugehen. Anzuwenden sind die Bestimmungen in § 6 der Geschäftsordnung.

Für den Fall, dass auf Grund der nach dem Verfahren Hare-Niemeyer durchzuführenden Berechnung zwei Gruppierungen den gleichen Anspruch auf nur einen

noch zu vergebenden Ausschusssitz haben, gilt die in der Kommunalwahl 2020 erreichte Stimmenzahl.

Nach dieser Methode ergibt sich die nachfolgend aufgeführte Verteilung der Ausschusssitze:

a) <u>Ausschüsse mit 12 Mitgliedern</u>	
CSU	4 Sitze
SPD	4 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz
BfB	1 Sitz

In dieser Konfiguration erhalten die Gruppierungen JU und Die Linke/Die Partei mit den geringsten Anteilen an Wählerstimmen keinen Sitz.

Nur diese beiden Gruppierungen könnten sich zur Erlangung eines Sitzes zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließen.

Ein Zusammengehen dieser Gruppen mit anderen Fraktionen oder Gruppen ist nicht möglich, da diese bereits aus eigener Kraft einen Ausschusssitz erreicht haben.

Eine Ausschussgemeinschaft von JU und Die Linke/Die Partei würde im vorliegenden Fall nicht zum Ziel führen, da sie zusammengezählt weniger Stimmen haben als jeweils die BfB oder Bündnis 90/Die Grünen.

b) <u>Ausschuss mit 8 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz
BWG	1 Sitz

c) <u>Ausschuss mit 7 Mitgliedern</u>	
CSU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
FWL	1 Sitz

Die oben aufgeführten Sitzverteilungen ergeben sich, wenn die Zahl der Stadtratssitze jeder Partei oder Gruppierung auf die Zahlen der Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer umgerechnet werden und für den Fall, dass bei dieser Umrechnung für mehrere Gruppierungen die gleichen Teilungszahlen sich errechnen die Summe der bei der Kommunalwahl erzielten Wählerstimmen maßgeblich sind.

Nach den Ausführungen des Landratsamtes dürfen sich für die Berechnung der Ausschusssitze nur die Gruppierungen zusammenschließen die von sich aus keinen Ausschusssitz erreichen.

Nachdem die Ausschusssitze so berechnet bzw. verteilt worden sind können die in den Ausschüssen vertretenen Parteien und Gruppierungen zusammenarbeiten wie sie wollen. So kann die Vertretung eines Ausschusssitzes auch durch ein Stadtrats-

mitglied einer anderen Gruppierung erfolgen.

Weitere Formen der Zusammenarbeit durch Hospitation oder Assoziation in welcher Art auch immer bleiben den Gruppierungen freigestellt.

**Anlagen:**

Landratsamt\_Berichtigung\_des\_Wahlergebnisses

Landratsamt\_Besetzung\_der\_Ausschüsse



Eingegangen am  
08. März 2021  
Stadt Burglengenfeld



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Marktplatz 2-6  
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 2.1-0240-2020/008875  
Unsere Nachricht vom:

Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG - und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO -; Amtliche Wahlprüfung in der Stadt Burglengenfeld – Berichtigung des Wahlergebnisses hier: Antrag auf nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 Buchstabe a und der Nummer 2 Buchstaben a und b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 – Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875 wird angeordnet.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

**I.**

Mit Bescheid vom 15.07.2020, Aktenzeichen: 2.1-0240-2020/008875, berichtigte das Landratsamt Schwandorf das vom Wahlausschuss der Stadt Burglengenfeld am 21.04.2020 festgestellte Ergebnis der Stadtratswahl.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Die sofortige Vollziehung dieser Berichtigung wurde nicht angeordnet. Herr Albin Schreiner beantragte mit Schreiben vom 27.07.2020 beim Landratsamt Schwandorf den Sofortvollzug des Wahlberichtigungsbescheids. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 20.08.2020 abgelehnt. Den von Herrn Schreiner daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Anordnung des Sofortvollzugs des Wahlberichtigungsbescheids lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 17.12.2020 ab.

Gegen diesen Beschluss legte Herr Schreiner Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Mit Beschluss vom 15.02.2021 ordnete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die sofortige Vollziehung der Nr. 1 Buchstabe b des Wahlberichtigungsbescheids des Landratsamts Schwandorf vom 15.07.2020 an.

Der vorgenannte Beschluss wurde der Stadt Burglengenfeld mit E-Mail vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Schwandorf übermittelt.

Herr Gregor Glötzl beantragte nun mit Schreiben vom 25.02.2021, welches dem Landratsamt Schwandorf am 26.02.2021 postalisch zuzuging, die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Dieser Antrag zielt auf die Nr. 1 Buchstabe a des Wahlberichtigungsbescheids vom 15.07.2020 ab.

## II.

### 1.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das für den Sofortvollzug erforderliche öffentliche Interesse der Beteiligten besteht im vorliegenden Fall darin, dass dem bei der letzten Kommunalwahl geäußerten Wählerwillen in Bezug auf die Besetzung der örtlichen Volksvertretung möglichst zeitnah Geltung zu verschaffen ist. Dies entspricht auch den allgemeinen demokratischen Grundsätzen, die sich aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV ergeben. Zudem ergibt sich in der Regel das für den Sofortvollzug erforderliche besondere Interesse der von der Wahlberichtigung betroffenen Personen schon aus dem legitimen Wunsch nach Rechtsklarheit in der Form, dass so bald wie möglich und nicht erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens Klarheit darüber herrscht, wer das Amt als gewähltes Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft wahrnehmen darf und wer Listennachfolger des Wahlvorschlags ist. Den aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Stimmanteils gewählten Personen wird damit ermöglicht, umgehend an den ratsinternen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Die jeweiligen Rechte als Stadtratsmitglied können somit von Herrn Glötzl (Nr. 1 Buchstabe a des Bescheids vom 15.07.2020), nach der erforderlichen Eidesleistung im Stadtrat, sofort wahrgenommen

werden. Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 15.02.2021 Bezug genommen. Dem Antrag von Herrn Glötzl vom 25.02.2021 wird somit entsprochen.

Die ferner mit diesem Bescheid angeordnete sofortige Vollziehung der Nr. 2 Buchstaben a und b des Bescheids vom 15.07.2020 wird damit begründet, dass die bei der letzten Kommunalwahl entsprechend dem jeweiligen Stimmenanteil ermittelten Listennachfolger die Möglichkeit haben das Amt als Stadtratsmitglied in dem Zeitpunkt anzutreten, in dem über eine Listennachfolge zu entscheiden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Stadtratsmitglied sein Amt niederlegt. Daher sind auch die Nr. 2 Buchstabe a und Buchstabe b des Bescheids des Landratsamtes Schwandorf vom 15.07.2020 für sofort vollziehbar zu erklären.

2.

Die Kostenfreiheit des Bescheids beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 des Kostengesetzes (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **Zusatz zur Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid vom 15.07.2020 (Az.: 2.1-0240-2020/008875):**

Wegen der nachträglich erlassenen Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen den Ausgangsbescheid vom 15.07.2020 keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1 in 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beantragt werden.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Plank

Leitende Regierungsdirektorin

#### Anlage:

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.





Landratsamt  
**Schwandorf**

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Stadt Burglengenfeld  
Herrn Bürgermeister Gesche  
Postfach 1130  
93129 Burglengenfeld

Eingegangen am  
**08. März 2021**  
Stadt Burglengenfeld

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18.02.2021  
Unser Zeichen: 2.1-027-2021/000016  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Herr Wiesent  
Zimmernummer: 129  
Telefon: 09431 471-358  
Telefax: 09431 471-102  
E-Mail: [johann.wiesent@lra-sad.de](mailto:johann.wiesent@lra-sad.de)

02.03.2021

**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Fraktionsgemeinschaft zwischen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die  
Partei/die Linke  
Hier: Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die uns mit Schreiben der Stadt vom 18.02.2021 übermittelten Unterlagen haben wir zwischenzeitlich durchgesehen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass bei der Berechnung der Sitze für die Ausschüsse die Wahlvorschlagsträger Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE/Die Partei als „Zählgemeinschaft“, also als Ausschussgemeinschaft betrachtet wurde.

Im Schreiben vom 18.12.2020 wurde uns jedoch von der Stadt mitgeteilt, dass die beiden oben genannten Wahlvorschlagsträger keine Ausschussgemeinschaft gebildet haben.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 07.01.2021 mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschussgemeinschaft gebildet werden kann. Wir nehmen an dieser Stelle Bezug auf unser vorgenanntes Schreiben.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
[poststelle@lra-sad.de](mailto:poststelle@lra-sad.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



Aus der uns übermittelten Tabelle III lässt sich das Ergebnis der Kommunalwahl nach Sitzen für die einzelnen Wahlvorschläge für den Stadtrat in Burglengenfeld entnehmen. Demnach erreichten die Wahlvorschläge der CSU und der SPD jeweils 8 Sitze, die der FW-BWG und der FWL jeweils 2 Sitze sowie die Wahlvorschläge von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BFB, DIE LINKE/Die Partei und der JU jeweils 1 Sitz.

Nach Abschluss der Überprüfung der uns übermittelten Unterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass die Ausschusssitzberechnung fehlerhaft durchgeführt wurde.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GO regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung die Zusammensetzung der Ausschüsse. In § 6 der GeschO trifft die Stadt die Regelungen zu den Ausschüssen. Hier wird u.a. Bezug auf § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Bezug genommen. Dort wird u.a. die Stärke der einzelnen Ausschüsse geregelt. Ferner wird in § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GeschO geregelt, dass als Verfahren für die Ausschusssitzberechnung das Verfahren nach Hare/Niemeyer zur Anwendung kommt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat, entsprechend den Vorgaben aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

**Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Ausschussbesetzung nicht auf das Verhältnis der bei der Wahl abgegebenen Wählerstimmen abzustellen ist, sondern ein verkleinertes Bild der durch die Wahl von den Parteien und Fraktionen erreichten Sitzverteilung im Plenum des Gemeinderats wiederzugeben ist (BayVGH, BayVBl. 2018, 173 zu Art. 27 Abs. 2 Satz 3 LkrO).**

Wie uns weiterhin von der Stadt mitgeteilt worden ist, wurde nach der uns mit Tabelle II übermittelten Datengrundlage die Ausschussbesetzung durchgeführt. Hierbei wurde offensichtlich fälschlicher Weise auf das Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl und nicht auf die jeweilige Sitzverteilung der Parteien und Fraktionen im Stadtrat abgestellt.

In Folge dessen, wurden die Ausschüsse fehlerhaft berechnet!

Unseres Erachtens ergibt sich bei einem Ausschuss mit 12 Mitgliedern folgende Besetzung:

CSU:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
SPD:	$\frac{8 \cdot 12}{24} = 4$	4 Sitze
FW/BWG:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
FWL:	$\frac{2 \cdot 12}{24} = 1$	1 Sitz
Bündnis 90/DIE GRÜNEN:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
BFB:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	1 Sitz
DIE LINKE/Die Partei:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz
JU:	$\frac{1 \cdot 12}{24} = 0,5$	kein Sitz

Für die BFD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE/Die Partei und die JU ergibt die Berechnung jeweils 0,5.

Die Stadt hat für diesen Fall in der Geschäftsordnung unter § 6 Abs. 1 Satz 2 HS 2 geregelt, dass hier die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegeben Stimmen entscheidet. Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO entspricht diese Regelung eine der dort genannten Lösungsmöglichkeiten für derart gelagerte Sachverhalte.

Laut der uns übermittelten Tabelle I erreichte der Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/ DIE GRÜNEN 8478 Stimmen. Der Wahlvorschlag der Wählergruppe BFD erreichte 8476 Stimmen. Da die weiteren Wahlvorschläge weniger Stimmen erzielten (JU: 3614 und DIE LINKE/Die Partei: 3310 Stimmen) erhalten diese keinen Sitz im Ausschuss.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO können sich kleinere Gruppen, um in den Ausschüssen berücksichtigt zu werden, zu diesem Zweck zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen. Ein auf die Ausschussbesetzung durchschlagender Zusammenschluss i. S. von Abs. 1 Satz 5 ist nur zulässig, wenn sich Mandatsträger verbinden, die sonst im Ausschuss nicht vertreten wären. Es dürfen also nur „Kleine mit Kleinen“, nicht aber „Kleine mit Großen“ oder „Große mit Großen“ zusammenschließen.

Im vorliegenden Fall wäre somit grundsätzlich eine Ausschussgemeinschaft zwischen der JU und DIE LINKE/Die Partei möglich. Jedoch hätte auch dieser Zusammenschluss keine Aussicht auf einen Sitz im Ausschuss, da die Gesamtstimmenzahl dieser beiden Wahlvorschläge mit 6924 hinter denen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der BFB zurückbleibt (siehe oben).

Zudem ist auch der aktuelle Eilbeschluss des BayVGH (Beschluss vom 07.08.2020 – Az. 4 CE 20.1442) zu berücksichtigen. Demnach ist Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleiner, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertreten Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts wird der Stadt hiermit Gelegenheit gegeben die fehlerhaft durchgeführte Berechnung der Ausschüsse selbst zu korrigieren. Es bietet sich an, dies im Rahmen der aktuell anstehenden Veränderungen im Stadtrat beim Wahlvorschlag der FW-BWG durchzuführen.

Es wird um kurzfristige Rückmeldung, jedoch bis spätestens 17.03.2021 gebeten, ob die Stadt unserer Rechtsmeinung folgend, die Ausschüsse neu berechnet. Falls dies geschieht, sind weitere rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht erforderlich.

#### Abschließende Hinweise:

- Bei unrichtiger Ausschussbesetzung bleibt die Wirksamkeit bisher gefasster Beschlüsse bzw. vorgenommener Abstimmungen entsprechend dem Rechtsgedanken des Art. 50 Abs. 5 GLKrWG unberührt.
- Keine Auswirkungen auf das Stärkeverhältnis hat es, wenn sich Mitglieder unterschiedlicher Fraktionen, Gruppen oder Einzelgänger zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschließen, um beispielsweise Sitzungen gemeinsam vorzubereiten oder Abstimmungen zu koordinieren; es handelt sich lediglich um Arbeitsgemeinschaften als mögliche Form der Zusammenarbeit im Gemeinderat.
- Gleiches gilt für Einzelgänger, die sich aus Gründen der besseren Vorbereitung einer Fraktion als Hospitant anschließen. Auch diese Konstellation ist für die Ausschussbesetzung irrelevant.
- Die personelle Besetzung der Ausschusssitze erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO) in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO); der Gemeinderat ist dabei an die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen gebunden. Auch die Entsendung eines fraktionsfremden Mitglieds ist zulässig (solange es ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied ist); der Sitz ist der entsendenden Fraktion zuzurechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

Wiesent



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/340/2021 <b>Datum:</b> 12.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Gremien der städtischen Töchter und Beteiligungen  
hier: Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld - Verwaltungsrat**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Durch das Ausscheiden von Herrn Braun und Frau Vohburger aus dem Stadtrat muss der bisher von diesen Stadtratsmitgliedern eingenommene Sitz neu vergeben werden.

Da für die Besetzung dieser Posten keine strenge proportionale Spiegelbildlichkeit wie bei den Stadtratsausschüssen erforderlich ist kann der Stadtrat die Entsendung der Vertreter der Stadt in diese Gremien neu entscheiden. Wir bitten um Vorschläge.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat der Stadtwerke als weiteres Mitglied:

Die Stellvertretung übernimmt:



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/341/2021 <b>Datum:</b> 12.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Gremien der städtischen Töchter und Beteiligungen  
hier: Stadtbau GmbH - Aufsichtsrat**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Durch das Ausscheiden von Herrn Braun und Frau Vohburger aus dem Stadtrat muss der bisher von diesen Stadtratsmitgliedern eingenommene Sitz neu vergeben werden.

Da für die Besetzung dieser Posten keine strenge proportionale Spiegelbildlichkeit wie bei den Stadtratsausschüssen erforderlich ist kann der Stadtrat die Entsendung der Vertreter der Stadt in diese Gremien neu entscheiden. Wir bitten um Vorschläge.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat entsendet in den Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH als weiteres Mitglied:

Die Stellvertretung übernimmt:



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/342/2021 <b>Datum:</b> 12.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Gremien der städtischen Töchter und Beteiligungen  
hier: Arbeitskreis Städtedreieck**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Durch das Ausscheiden von Herrn Braun und Frau Vohburger aus dem Stadtrat muss der bisher von diesen Stadtratsmitgliedern eingenommene Sitz neu vergeben werden.

Da für die Besetzung dieser Posten keine strenge proportionale Spiegelbildlichkeit wie bei den Stadtratsausschüssen erforderlich ist kann der Stadtrat die Entsendung der Vertreter der Stadt in diese Gremien neu entscheiden. Wir bitten um Vorschläge.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat entsendet in den Arbeitskreis Städtedreieck als weiteres Mitglied:

Die Stellvertretung übernimmt:



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/343/2021 <b>Datum:</b> 12.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Besetzung der Gremien der städtischen Töchter und Beteiligungen  
hier: Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe -  
Verbandsversammlung**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Durch das Ausscheiden von Herrn Braun und Frau Vohburger aus dem Stadtrat muss der bisher von diesen Stadratsmitgliedern eingenommene Sitz neu vergeben werden.

Da für die Besetzung dieser Posten keine strenge proportionale Spiegelbildlichkeit wie bei den Stadtratsausschüssen erforderlich ist kann der Stadtrat die Entsendung der Vertreter der Stadt in diese Gremien neu entscheiden. Wir bitten um Vorschläge.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat entsendet in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe - Verbandsversammlung als weiteres Mitglied:

Die Stellvertretung übernimmt:



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	<b>Nummer:</b> Ha/333/2021 <b>Datum:</b> 08.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Informationen zu MZM (Mittelstandszentrum Maximilianshütte) von Herrn Christian Meyer, Geschäftsführer**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Im Jahr 2022 läuft der Mietvertrag über die derzeitigen Räumlichkeiten des MZM aus. Schon aus diesem Grund und auch wegen verschiedener Überlegungen zur Neuausrichtung des Konzepts für das MZM in den nächsten Monaten verschieden Entscheidungen über die Zukunft dieser Einrichtung zu treffen.

Heute soll deshalb der Geschäftsführer des MZM, Herr Christian Meyer Informationen aus erster Hand geben und für Fragen zur Verfügung stehen.



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard, VAR	<b>Nummer:</b> BauVV/513/2021 <b>Datum:</b> 11.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
---	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Ersatzneubau eines Lagergebäudes auf dem Grundstück FSt.Nr. 464 der Gem. Burglengenfeld, Brunnmühlweg 47, 93133 Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Ein Antragsteller möchte auf dem Grundstück FSt.Nr. 464, Gem. Burglengenfeld, Brunnmühlstr. 47, 93133 Burglengenfeld, das alte einsturzgefährdete Nebengebäude abbrechen und stattdessen ein neues Gebäude zur Lager- und Garagennutzung bauen. Das rund 60qm große Gebäude wird als Holzkonstruktion mit einem Satteldach und Falzziegel errichtet.

Das Vorhaben liegt zwar im Außenbereich, ist jedoch gem. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben genehmigungsfähig. Eine Splittersiedlung durch die Errichtung eines Nebengebäudes ist nicht zu erwarten.

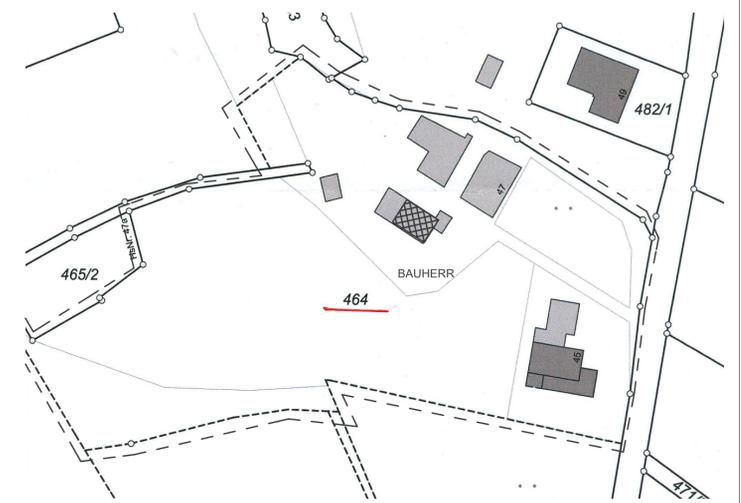
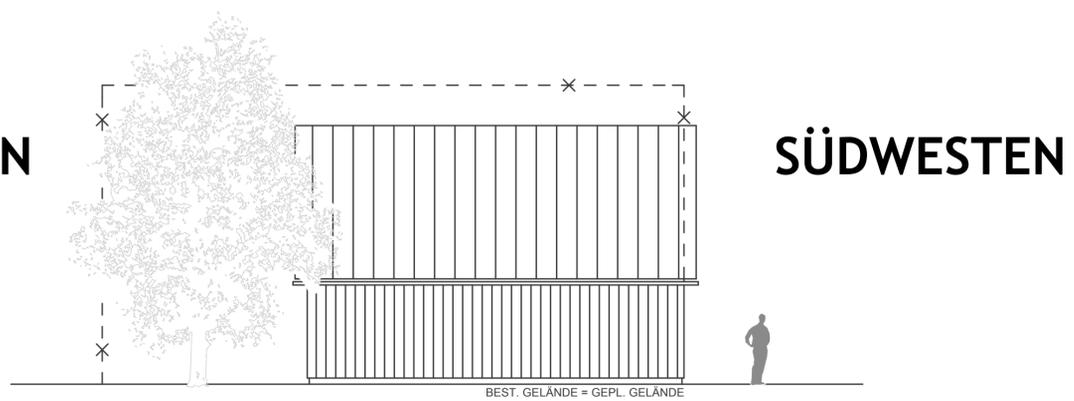
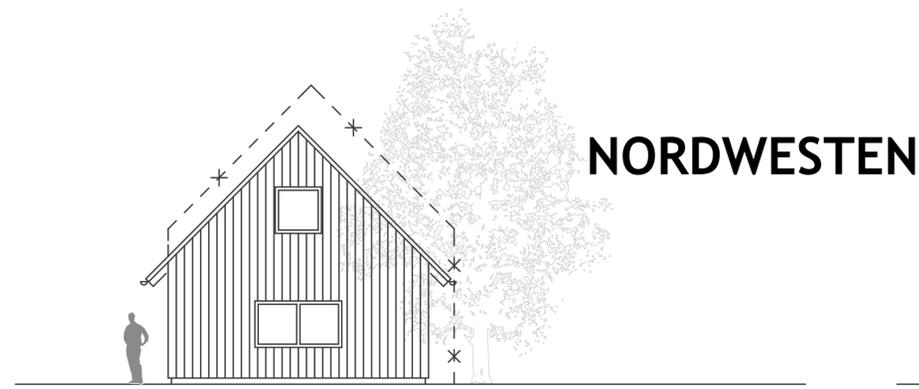
**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zum Ersatzneubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück FSt.Nr. 464, Gem. Burglengenfeld, Brunnmühlstr. 47, 93133 Burglengenfeld, zu erteilen.

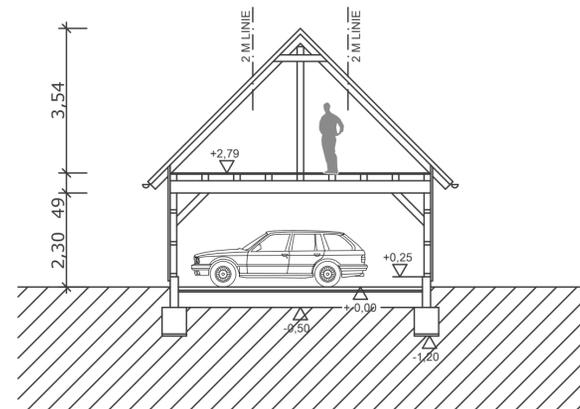
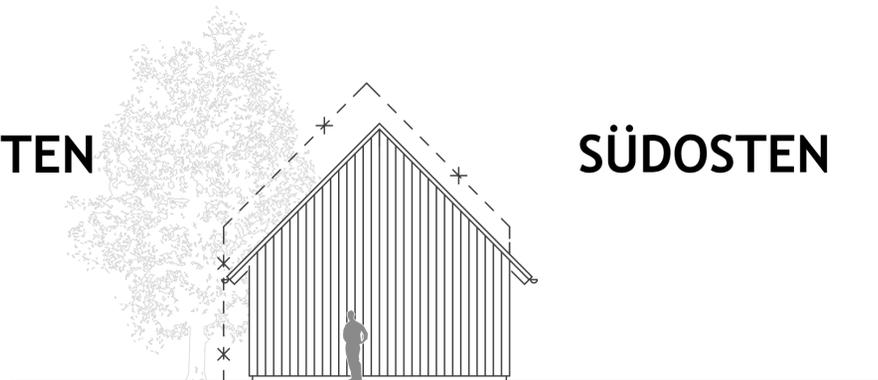
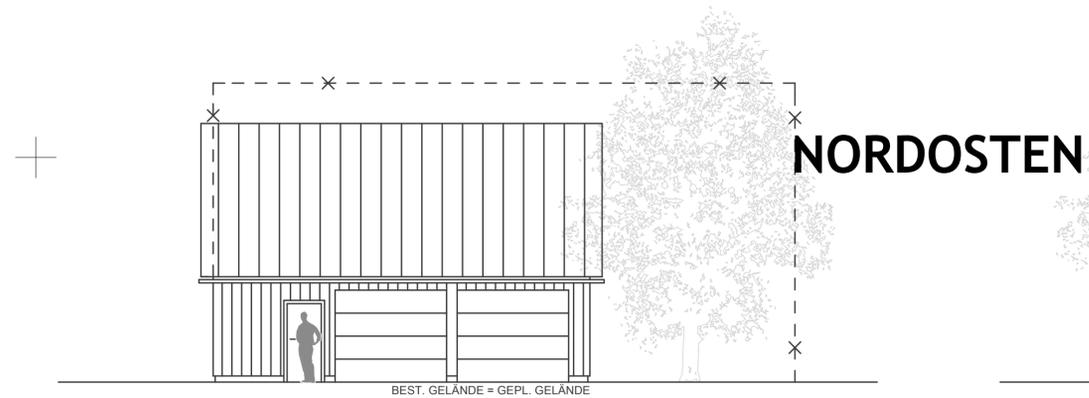
**Anlagen:**

Eingabeplan1

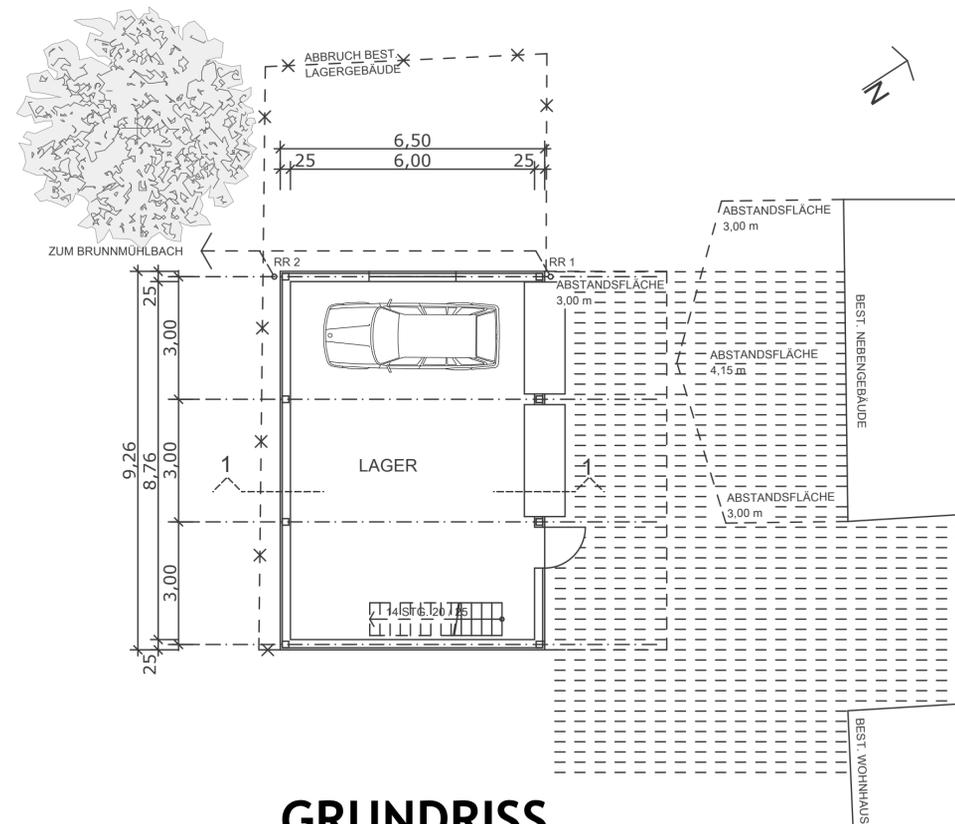




LAGEPLAN M 1:1000



SCHNITT 1-1



GRUNDRISS

PLANART	<b>EINGABEPLAN</b>
OBJEKT BAUORT	ERSATZNEUBAU EINES LAGERGEBÄUDES IN 93133 BURGLENGENFELD BRUNNMÜHLWEG 47   FL.NR. 464 GEMARKUNG BURGLENGENFELD
BAUAMT	
BAUHERR	
NACHBARN	FL.NR. 465/2      FL.NR. 482
PLAN- INHALT	GRUNDRISS - SCHNITTE - ANSICHTEN MASSTAB 1:100   1:1000      09.03.2021
PLANUNG	



**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	<b>Nummer:</b> StbAmt/393/2021 <b>Datum:</b> 16.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Ersatzbau für einen bestehenden Schuppen auf dem Grundstück F1St.Nr. 372 der Gem. Dietldorf, Dietldorf 51, 93133 Burglengenfeld - Bauvoranfrage - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Ein Antragsteller möchte auf dem Grundstück F1St.Nr. 372, Gem. Dietldorf, Dietldorf 51, 93133 Burglengenfeld, das alte Nebengebäude abbrechen und stattdessen an anderer Stelle einen neuen Lagerschuppen bauen. Das rund 78 qm große Gebäude wird in Holzständerbauweise mit einem Satteldach und ziegelrot/anthrazit Dachziegel errichtet.

Das Vorhaben liegt zwar im Außenbereich, ist jedoch gem. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben genehmigungsfähig. Eine Splittersiedlung ist durch die Errichtung eines Nebengebäudes nicht zu erwarten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zum Ersatzbau für einen bestehenden Schuppen auf dem Grundstück F1St.Nr. 372, Gem. Dietldorf, Dietldorf 51, 93133 Burglengenfeld, zu erteilen.

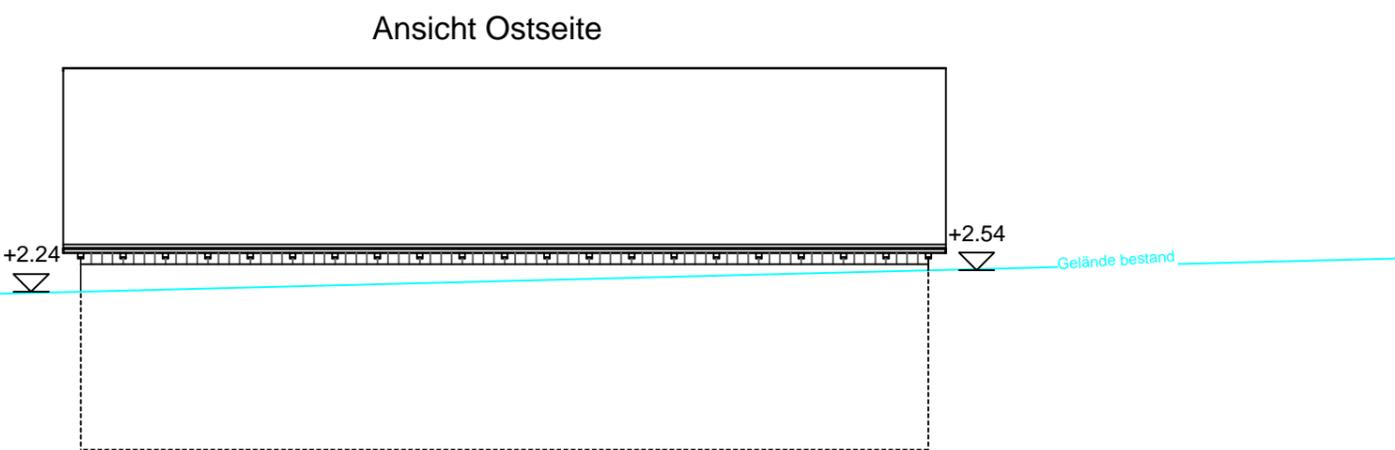
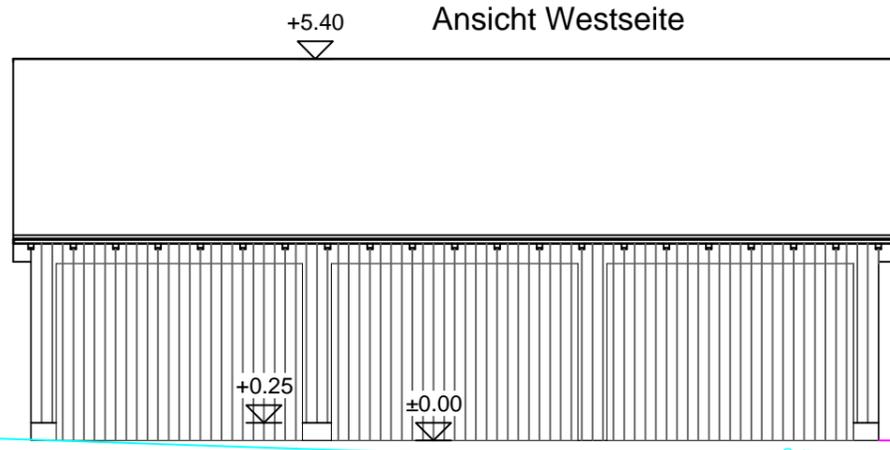
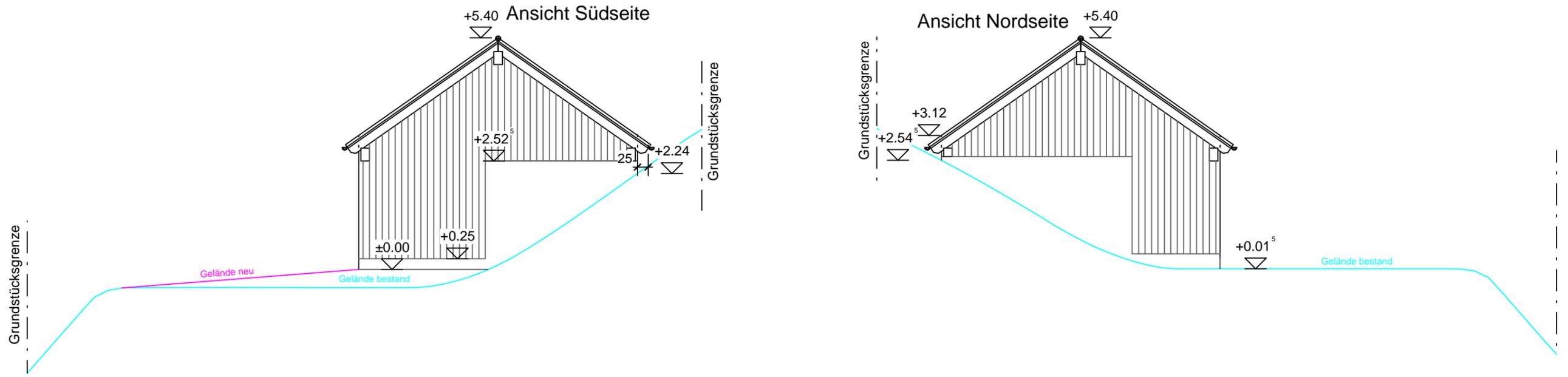
**Anlagen:**

Schuppen  
Schuppen - Grundriss Schnitt

-

Ansichten





# POSITIONSPLAN

PROJEKT  
 Erstellung eines Schuppens  
 Dietldorf 51  
 93133 Burglengenfeld

PLANINHALT  
**Ansichten**

DATUM	MASSTAB
17.03.2021	1 : 100

BAUHERR / DATUM	PLANVERFASSER
-----------------	---------------



Planungsbüro  
 Renner  
 Schneitweg 2a  
 93128 Regenstauf







**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	<b>Nummer:</b> StbAmt/385/2021 <b>Datum:</b> 15.02.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen - Baumeisterarbeiten - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe**

Kosten: 252.510,17 € brutto  
 Kostenschätzung 392.464,26 € brutto

Haushaltsstelle: 1.2111.9451

**Sachdarstellung, Begründung:**

Zur Errichtung des Erweiterungsbaus für die Hans-Scholl-Grundschule sind zunächst verschiedene Kanal-, Wasser- und Elektroleitungen umzulegen. Dazu wurden im Vorfeld umfangreiche Leitungsuntersuchungen durchgeführt und eine Abstimmung mit den Stadtwerken vorgenommen.

Des Weiteren ist die bestehende Zisternenanlage zur Versorgung der WC-Anlagen in der Sophie-Scholl-Mittelschule und der Stadthalle, sowie Beregnungsanlage für den Sportplatz im Naabtalpark entsprechend umzubauen, da der Lagerbehälter momentan im Bereich des Standortes des Grundschulerweiterungsbaus liegt.

An Leistungen sind ca. 165 lfm. Regenwasserkanal rückzubauen, ca. 135 lfm. Neubau Regenwasserkanal DN 400, ca. 85 lfm. Wasserleitung rückzubauen, 135 lfm. Abwasserkanal DN 400 neu zu bauen und 125 lfm. neue Wasserleitung DN 150 zu verlegen und die Zisterne den neuen baulichen Gegebenheiten anzupassen, bzw. umzubauen.

Gemäß der Wertgrenzenregelung wurde hier nach der Vergabeverordnung eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, zu der zunächst 13 qualifizierte Fachfirmen aus der Region zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Über die Bekanntgabe auf der Ausschreibungsplattform haben sich keine weiteren Firmen für die Ausschreibung beworben.

Die Kostenschätzung für die reinen Leitungsumlegungen belaufen sich auf 323.474,26 €. Im Zusammenhang mit der Leitungsumlegung werden auch Vorarbeiten bereits für die, im Rahmen des Hochbaus kalkulierten Freianlagengestaltungen sinnvoller Weise mit abgearbeitet, so dass nach der Leitungsumlegung Baufreiheit für den Hochbau und Beginn nach derzeitigem Zeitplan im Juni 2021, nichts mehr im Wege steht.

Die Submission fand am 04.03.2021 im Rathaus statt. Zu diesem Termin lagen vier wertbare Angebote vor, deren fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung nachfolgende Reihung ergibt:

1. Guggenberger GmbH, 93098 Mangolding	252.510,17 €
2. Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co,KG, 92536 Pfreimd	312.124,24 €
3. Strabag AG, 93142 Maxhütte-Haidhof	315.684,99 €
4. Tausendpfund GmbH & Co.KG, 93055 Regensburg	318.816,08 €

Vier Firmen haben eine Absage erteilt.

Demzufolge hat die Firma Guggenberger GmbH aus 93098 Mangolding das wirtschaftlichste Angebot mit 252.510,17 € € unterbreitet und soll der Zuschlag erteilt werden.

Die Verwaltung und das Planungsbüro Preihsl + Schwan empfehlen die Vergabe an die Firma Guggenberger GmbH aus 93098 Mangolding.

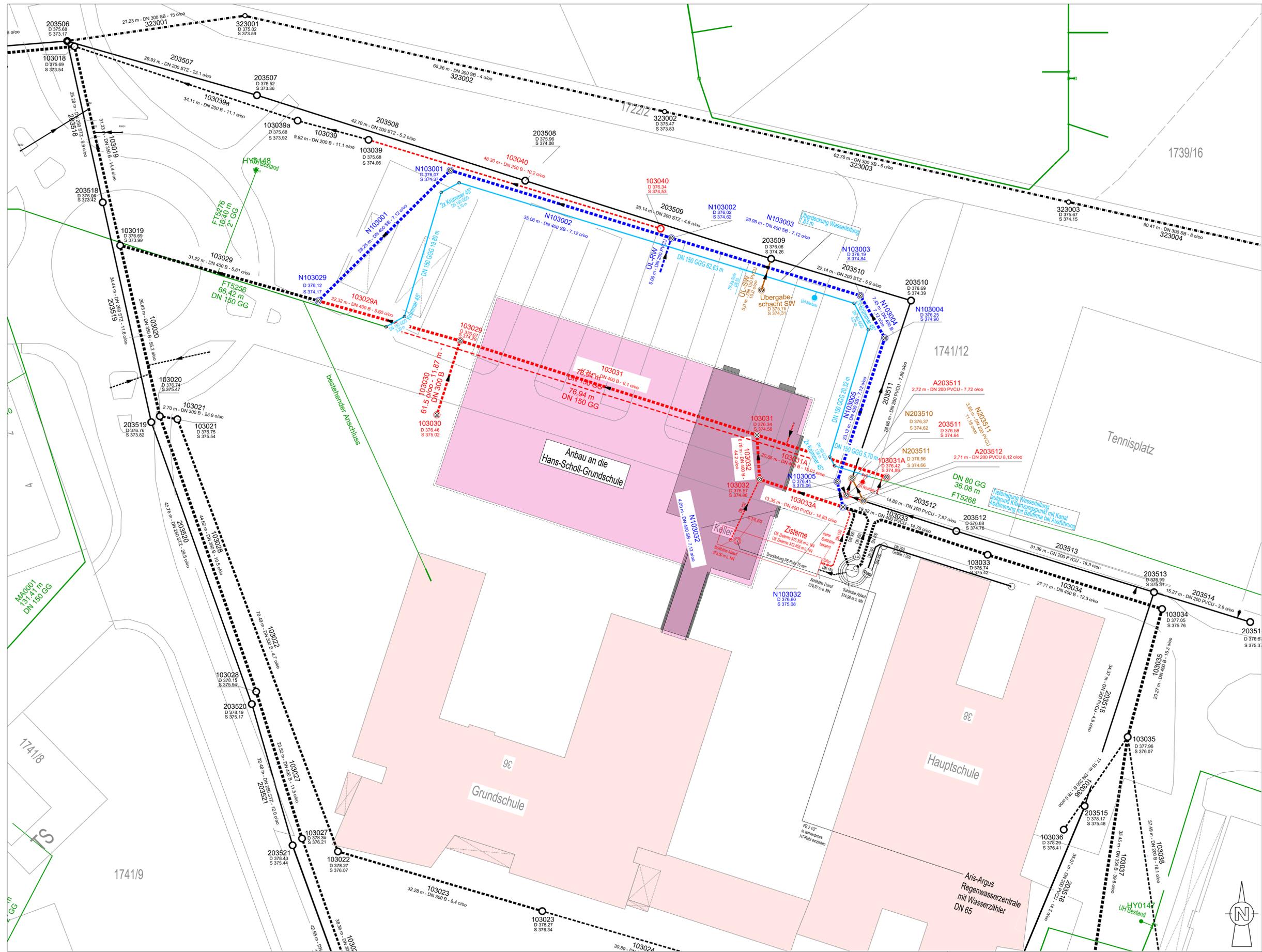
Es ist geplant mit den Bauarbeiten am 06.04.2021 zu beginnen und am 04.06.2021 abzuschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, der Firma Guggenberger GmbH aus 93098 Mangolding zum geprüften Angebot von 252.510,17 € brutto den Zuschlag für die Baumeisterarbeiten zur Umverlegung von Erschließungsleitungen für Kanal und Wasser zu erteilen.

### **Anlagen:**

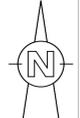
04\_Lageplan\_Kanal\_und\_Wasserleitung



### ZEICHENERKLÄRUNG

	Rückbau des bestehenden Regenwasserkanales, der Revisions-schächte und HA-Leitungen sowie der Zisterne mit Beschriftung: Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe, Tiefe, Haltungenamen und -längen, Material- und Dimensionsangaben.
	Bestehender Regenwasserkanal, Revisions-schächte, HA-Leitungen, Fließpfeile mit Beschriftung: Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe, Tiefe, Haltungenamen und -längen, Material- und Dimensionsangaben.
	Neubau Regenwasserkanal, Revisions-schächte, HA-Leitungen, Fließpfeile mit Beschriftung: Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe, Tiefe, Haltungenamen und -längen, Material- und Dimensionsangaben.
	Bestehender Mischwasserkanal, Revisions-schächte, HA-Leitungen, Fließpfeile mit Beschriftung: Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe, Tiefe, Haltungenamen und -längen, Material- und Dimensionsangaben.
	Rückbau des bestehenden Schmutzwasserkanals, Revisions-schächte, HA-Leitungen, Fließpfeile mit Beschriftung: Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe, Tiefe, Haltungenamen und -längen, Material- und Dimensionsangaben.
	Bestehender Schmutzwasserkanal, Revisions-schächte, HA-Leitungen, Fließpfeile mit Beschriftung: Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe, Tiefe, Haltungenamen und -längen, Material- und Dimensionsangaben.
	Neubau Schmutzwasserkanal, Revisions-schächte, HA-Leitungen, Fließpfeile mit Beschriftung: Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe, Tiefe, Haltungenamen und -längen, Material- und Dimensionsangaben.
	Rückbau der bestehenden Wasserleitung, Streckenschieber, Hausanschlussschieber, Überflurhydranten, Unterflurhydranten, Be- und Entlüftungsventile und Hausanschlusssleitungen mit textlichen Längen-, Material- und Dimensionsangaben.
	Bestehende Hauptwasserleitung, Streckenschieber, Hausanschlussschieber, Überflurhydranten, Unterflurhydranten, Be- und Entlüftungsventile und Hausanschlusssleitungen mit textlichen Längen-, Material- und Dimensionsangaben.
	Neubau Hauptwasserleitung, Streckenschieber, Hausanschlussschieber, Überflurhydranten, Unterflurhydranten, Be- und Entlüftungsventile und Hausanschlusssleitungen mit textlichen Längen-, Material- und Dimensionsangaben.
	bestehende Stromleitung
	bestehende Gasleitung
	bestehende Sparten Telekom

Lageplan Kanal und Wasserleitung  
M 1:250





**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	<b>Nummer:</b> StbAmt/382/2021 <b>Datum:</b> 21.01.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

### Straßensanierungsprogramm 2021 bis 2025 - Vorstellung des Konzeptes

**Sachdarstellung, Begründung:**

Das Verkehrswegenetz in Burglengenfeld erstreckt sich über ca. 76km Ortsstraßen und ca. 72 km ausgebaute Gemeindeverbindungsstraßen.

Für den Unterhalt des Straßensanierungsnetzes wird vom Landratsamt Schwandorf eine Unterhaltspauschale gewährt, die auch vollumfänglich im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt für kleinere Flächenreparaturen angesetzt werden.

Das Straßenbau- und Sanierungsprogramm wird in Form einer Prioritätenliste getrennt für die Kernstadt und das Umland geführt.

Die letzte Beschlussfassung hierzu erfolgte im Oktober 2014 durch den Stadtrat.

Prinzipiell handelt es sich bei diesem Vorschlag um ein Programm, das alljährlich fortgeschrieben und notfalls auch, bedingt durch Witterungs-, oder andere, nicht vorhersehbare Einflüsse, geändert werden kann.

Das Straßenbau- und Sanierungsprogramm von 2021 bis 2025 umfasst ein Volumen von 5.938.598,27 €. Davon entfallen auf die Kernstadt Kosten in Höhe von 4.520.598,27 € und auf das Umland 1.418.000,00 €.

Die jeweilige Abstimmung erfolgt selbstverständlich mit den Stadtwerken hinsichtlich eventueller Kanal- und Wasserleitungsarbeiten in der Kernstadt sowie dem Zweckverband Vils-Naab-Gruppe im Umland und mit der Breitbandversorgung.

In bautechnischer Hinsicht ist es bei der Straßensanierung das Ziel, die Instandsetzung des jeweiligen Straßenzuges so durchzuführen, dass er seiner Erschließungsfunktion für alle Verkehrsteilnehmer und die Oberflächenentwässerung für einen Zeit-

raum von ca. 10 bis 15 Jahren, je nach Verkehrsbelastung, weiterhin gerecht wird.

Sobald die Straße verbraucht ist, muss diese natürlich neu erstellt, bzw. voll ausgebaut werden. Nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist ein wiederholter Ausbau nicht umlegbar und ist somit auch zu 100% von der Stadt alleine zu tragen.

Die Prioritätenliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ermöglicht es aber, das Investitionsprogramm im Rahmen der jährlich zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zug um Zug abzuarbeiten.

Überhängende Maßnahmen aus dem Jahr 2020 werden Zug um Zug, soweit nicht zwischenzeitlich fertiggestellt und abgerechnet, zu Ende gebracht.

Für kleinere Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen sind außerdem jährlich ca. 150.000 € im Verwaltungs- und ca. 100.000 € im Vermögenshaushalt veranschlagt. Hier sollen in erster Linie Flächenasphaltierungen, die im Einzelnen mit dem Bauhofleiter besichtigt und abgestimmt werden, durchgeführt werden.

Punktuelle Ausbesserungen und Verhütung von Unfallgefahren werden übers ganze Jahr gesehen vom städtischen Bauhof erledigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Prioritätenliste für das Straßenbau- und Straßensanierungsprogramm für die Kernstadt sowie für das Umland für den Zeitraum von 2021 bis 2025. Die Prioritätenlisten für die Kernstadt und für das Umland sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Anlagen:**

Straßenbau\_Prioritätenliste\_Stadtgebiet\_2020\_2026

Straßenbau\_Prioritätenliste\_Umland\_2020\_2026

Stadt Burglengenfeld  
-Stadtbauamt-

Stand: 14.01.2021

**Straßensanierungsprogramm 2020-2026**  
**Prioritätenliste Stadtgebiet**

**2021**

Maßnahme	Haushalt	Haushaltsstelle	Bemerkungen
1.) Umgehungsstraße		1.6100.9592	Raumordnungsverfahren läuft
2.) Kreuzungs Maxhütter Straße	6.000,00 € Reste Fahrspurverbreiterung	1.6304.9510	
3.) Umgehungsstraße von KV Bulmare bis Einmündung BG Hussitenweg	150.000,00 €	1.6306.9510	
4.) Premberger Weg	129.774,33 € Reste	1.6307.9510	rechtliche Klärung dauert an
5.) Lindenstraße	70.000,00 € Reste / laufende Maßnahme	1.6318.9510	aus 2020
6.) Eichenstraße BA 1	100.000,00 € Reste / laufende Maßnahme (+ 10.000,00 €)	1.6329.9510	aus 2020
7.) Dr. Prophet-Str.	66.478,94 € Reste / laufende Maßnahme	1.6332.9510	aus 2020
8.) Burgbergweg	35.000,00 €	1.6330.9510	
9.) Kallmünzer Straße – Querung	250.000,00 €	1.6350.9510	
10.) Klingentor Teilstück Goethestraße bis Maxhütter Straße, 110m	40.000,00 €	1.6376.9510	
11.) Schillerstraße	12.345,00 € Reste / laufende Maßnahme	1.6377.9510	aus 2020
12.) Gutachten Radwegekonzept Fortschreibung	15.000,00 €	1.6378.9510	
13.) Goethestraße Teilstück 165m	70.000,00 €	1.6380.9510	
14.) Radweg nach Pottenstetten / Tettel- bachstraße	25.000,00 €		
15.) Sanierung Naabbrücke	250.000,00 € (260.000 € - 2022)	1.6480.9517	
<b>Gesamtinvestition 2021</b>	<b>1.229.598,27 €</b>		

**2022**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) Landgerichtstraße	75.000,00 €	1.6315.9510	
2.) Birkenstraße	50.000,00 €	1.6324.9510	
3.) Max-Schulze-Straße BA 1, 270m	100.000,00 €	1.6325.9510	
4.) Dr.-Kurt-Schumacher-Str. BA 1 von Dr. Prophet-Str. bis Parkstraße 380m	160.000,00 €	1.6326.9510	
5.) Eichenstraße BA 2, 230m	135.000,00 €	1.6329.9511	
6.) J.-B.-Mayer Str. BA 2, 300m	120.000,00 €	1.6375.9510	
7.) Sanierung Naabbrücke	260.000,00 €		
<b>Gesamtinvestition 2022</b>	<b>900.000,00 €</b>		

**2023**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) J.-M.-Fischer-Str.	120.000,00 €	1.6305.9510	
2.) Buchenweg	80.000,00 €	1.6317.9510	
3.) Max-Schulze-Straße BA 2, 175m	65.000,00 €	1.6325.9511	
4.) Dr.-Kurt-Schumacher-Str. BA 2 von J.-M.-Fischer-Str. bis Parkstraße 120m	170.000,00 €	1.6326.9511	bis „Weiß-Gelände“
5.) Eichenstraße BA 3, 235m	135.000,00 €	1.6329.9512	
6.) Im Fuhtal BA 1 von Lindenstraße bis Föhrenweg	70.000,00 €	noch keine Haushaltsstelle	
7.) Ernst-Füllegrabe-Str., 120m	45.000,00 €	1.6305.9510	
8.) Hans-Böckler-Str., 245m	90.000,00 €		
9.) Schlesierstraße, 215m	80.000,00 €		
<b>Gesamtinvestition 2023</b>	<b>855.000,00 €</b>		

**2024**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) Ernst-Füllegrabe-Straße, 120m	45.000,00 €	1.6309.9510	
2.) Sudetenstraße	40.000,00 €	1.6320.9510	
3.) Akazienweg, 70m	30.000,00 €	1.6331.9510	
4.) Hugo-Wolf-Straße, 90m	40.000,00 €	1.6333.9510	
5.) Im Fuhrtal BA 2, 225m von Föhrenweg bis Lindenstraße	85.000,00 €		
6.) Pestalozzistraße 350m von Holzheimer Str. bis Max-Tretter-Str.	110.000,00 €		
7.) Am Neubruch 275m v. Kallmünzer Str. bis Leonhard-Greineisen-Str.	100.000,00 €		
8.) Sonnenstraße 260m	85.000,00 €		
9.) St.-Georg-Straße 175m	60.000,00 €		
10.) Amalienstraße 180m	60.000,00 €		
11.) Nordgaustraße 305m	100.000,00 €		
<b>Gesamtinvestition 2024</b>	<b>755.000,00 €</b>		

**2025**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) Dr.-Maier-Straße	125.000,00 €	1.6316.9510	
2.) Gehweg entlang Maxhütter Straße ab Lindenstraße bis Kreisverkehr, 250m Verrohrung	110.000,00 € 65.000,00 €	1.6381.9510	Förderung klären
3.) Bubacher Weg ab Finkenweg bis Max-Reger-Straße, 360m	130.000,00 €		
4.) Anton-Bruckner-Straße, 235m	80.000,00 €		
5.) Prof. Dr.-Schmalz-Straße, 125m	45.000,00 €		
6.) Dr.-Schott-Str., 260m	91.000,00 €		
7.) Am Spitalfeld, 205m	70.000,00 €		
8.) Kreuzung Albert-Lortzing-Str / Carl- Maria-v.-Weber-Str.	25.000,00 €		
9.) Richard-Wagner-Str. Ausbaubereich Kanal	40.000,00 €		
<b>Gesamtinvestition 2025</b>	<b>781.000,00 €</b>		

**ab 2026 – nur informativ ( nicht im Beschluss)**

Maßnahme	Haushalt	Haushaltsstelle	Bemerkungen
Am Neubruch BA 2, 240m von Leonhard-Greineisen b. Bubacher-Weg	85.000,00 €		
<b>Im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Bahnlagen sind zwingend die Buszubringerstraßen und Zufahrten zu erneuern</b>			
1.) Rote-Kreuz-Straße, Vollausbau BA 1 250m	400.000,00 €		
2.) Rote-Kreuz-Straße, Vollausbau BA 2 270m	432.000,00 €		
3.) Paul-Dietrich-Straße, 135m	55.000,00 €		Buswendeplatz nicht erforderlich, da Umfahrung
4.) J.-Seb.-Bach-Straße BA 1 von Burg bis Brahmsstraße, 315m	110.000,00 €		
5.) J.-Seb.-Bach-Straße BA 2 von Brahmsstraße bis Wölland, 265m	95.000,00 €		
6.) Josefine-Haas-Straße, 315m	115.000,00 €		
7.) Stichstraße bei Bahnhof Ost in Wölland, Vollausbau, 210m	230.000,00 €		Parkplatz und Buswendeplatz erforderlich.
8.) Carl-Maria-v.-Weber-Straße 385m	130.000,00 €		
9.) Augustenstraße - Südhang			
<b>Gesamtinvestition 2026</b>	<b>1.652.000,00 €</b>		

**Gesamtinvestitionsvolumen 2020-2025 4.520.598,27 €**

**Die Prioritätenliste wird Jahr für Jahr fortgeschrieben.**

Abschließend ist zu erwähnen, dass ein Antrag an den Landreis Schwandorf mit Schreiben vom 10.12.2020 (Kopie) – nachfolgend überörtlichen Radwegebau – beantragt wurde:

- an der SAD 8 – Richtung Maxhütte-Haidhof ab KV beim Gymnasium
- an der SAD 10 – über Pottenstetten zur SAD 2 ins Vilstal und zur Kreisstadt Schwandorf nach Bubach
- an der SAD 6 – Richtung Holzheim am Forst

## Umgestaltung von Straßen und Plätzen in der Innenstadt – Investitionsprogramm Altstadtsanierung

Lichtgasse 145m	275.500,00 €
Kellergasse 170m	323.000,00 €

### Darüber hinaus:

#### Jährlicher Unterhalt

#### Allgemeiner Straßenunterhalt – jährliche zusätzliche Anmeldung

im Verwaltungshaushalt	100.000,00 €
im Vermögenshaushalt	100.000,00 €

### über Städt. Bauhof

Liste Rissesanierung	10.000,00 €
Liste Bankette und Grabenräumung	10.000,00 €
Wegeschotterung im Zuge des Unterhalts	

aufgestellt, 13.01.2021  
 Stadtbauamt

Franz Haneder  
 Stadtbaumeister

Stadt Burglengenfeld  
-Stadtbauamt-

Stand: 14.01.2021

**Straßensanierungsprogramm 2020-2026  
Prioritätenliste Umland**

**2021**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) GVS in Pistlwies, 150m	50.000,00 €	1.6384.9510	
2.) GVS nach Rammertshof	18.000,00 € Auftragserteilung	1.6394.9511	aus 2020
3.) GVS Pöpplhof-Weiherhof, 825m	90.000,00 €	1.6395.9510	
4.) GVS Hub-Katzenhüll/Dexhof BA 1		1.6396.9510	aus 2020
5.) GVS Teilstück in Katzenhüll, 130m und Hub-Katzenhüll, 400m	60.000,00 €	1.6396.9511	
6.) GVS Höchensee-SAD 10 (West)		1.6397.9510	aus 2020
7.) Ortsstraße Saaß-Teilausbau, 100m	20.000,00 €	1.6388.9510	
8.) GVS Greinhof ab Daimlerstraße BA 1 600m (schlechterer Zustand)	90.000,00 €	1.6389.9510	
<b>Gesamtinvestition 2021</b>	<b>328.000,00 €</b>		

**2022**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) GVS Dexhof-Lanzenried, 1600m	160.000,00 €	1.6396.9512	
2.) GVS Höchensee-SAD 10 (Nord) 450m	50.000,00 €	1.6397.9511	
3.) GVS Pilsheim-Oberbuch, 950m (ab Wald bis Oberbuch)	110.000,00 €	1.6398.9510	
4.) GVS Greinhof BA 2, 600m	65.000,00 €	1.6389.9511	
<b>Gesamtinvestition 2022</b>	<b>385.000,00 €</b>		

**2023**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) GVS Mauthof, 130m	35.000,00 €	1.6328.9510	
2.) GVS Dietldorf-Plattenkreuz, 1150m	125.000,00 €	1.6385.9510	
3.) GVS Pottenstetten-Premberg, 1175m	130.000,00 €	1.6387.9510	
4.) GVS Greinhof BA3, 300m	35.000,00 €	1.6389.9510	
<b>Gesamtinvestition 2023</b>	<b>325.000,00 €</b>		

**2024**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) GVS zum Plattenhof, 270m	75.000,00 €	1.6389.9511	
2.) Ortsstraßen Kirchenbuch	70.000,00 €		Widmung klären
3.) GVS in Oberbuch beim Anwesen Pirkenseer	30.000,00 €		
<b>Gesamtinvestition 2024</b>	<b>175.000,00 €</b>		

**2025**

<b>Maßnahme</b>	<b>Haushalt</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Bemerkungen</b>
1.) GVS zum Rödlhof, 600m	65.000,00 €	1.6386.9510	
2.) GVS Witzlarn nach Oberbuch, 450m	50.000,00 €		
3.) GVS Pilsheim nach Oberbuch bis Wald 850m	90.000,00 €		
<b>Gesamtinvestition 2025</b>	<b>205.000,00 €</b>		

**Gesamtinvestitionsvolumen 2020–2025 1.418.000,00 €**

**Die Prioritätenliste wird Jahr für Jahr fortgeschrieben**

aufgestellt, 13.01.2021  
Stadtbauamt

Franz Haneder  
Stadtbaumeister, Dipl.-Ing. (FH)



## Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	<b>Nummer:</b> StbAmt/386/2021 <b>Datum:</b> 15.02.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

### Betreff:

**Ausbau der digitalen Infrastruktur an der Hans-Scholl-Grundschule und der Sophie-Scholl-Mittelschule Burglengenfeld - Digitale Schule - Beschaffung von IT-Leistungen - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe**

Kosten Los 1:	188.669,79 € brutto	Haushaltsstelle:	1.2111.9356
Schätzung:	188.020,00 € brutto		1.2121.9356
Kosten Los 2:	129.055,54 € brutto		
Schätzung:	167.790,00 € brutto		

### Sachdarstellung, Begründung:

Die Grundlagen für die Ausschreibung der digitalen Infrastruktur an der Hans-Scholl-Grundschule und der Sophie-Scholl-Mittelschule wurden in der Stadtratssitzung vom 30.09.2020 öffentlich beschlossen.

Nach der Vergabeverordnung (VgV) mussten diese Leistungen in einem offenen Verfahren europaweit ausgeteilt werden. Hier wurde wiederum das beschleunigte Verfahren aufgrund der digitalen Veröffentlichung, Kommunikation und Abgabe gewählt. Damit konnte die Veröffentlichungsfrist von 35 auf 30 Tage verkürzt werden.

Die Ausschreibung wurde in zwei Lose gegliedert, mit dem Vorbehalt der Auftragsvergabe nach Losen oder beide Lose an einen Bewerber zu vergeben. Das Los 1 betrifft dabei die Hans-Scholl-Grundschule mit der Lieferung von 30 Beamer, 38 Lautsprecherboxen, drei Leinwände, ein Switch, ein Router und 30 Access-Points, inkl. der Einrichtung und Installation sowie die gemeinsame Inbetriebnahme und Wartung.

Los 2 betrifft die Lieferung für die Sophie-Scholl-Mittelschule mit rund 188 Lehrer- und Schülertablets, zugehöriger Tabletkoffer sowie ebenfalls die zugehörigen Bildübertragungssysteme inkl. Installation und Wartung.

Die Lieferung der Hardware muss unverzüglich nach Auftragsvergabe erfolgen. Weitere Vorgabe war, dass die Montage und Installation in den Ferienzeiten, nach Absprache spätestens vier bis sechs Wochen nach Auftragsvergabe, zu erfolgen hat.

In den Auftragsbedingungen war weiterhin bekanntgegeben worden, dass die Prüfung in vier Wertungsstufen durchgeführt wird, nämlich die formale Anforderung, die Eignung der Bieter, die Angemessenheit der Preise und das wirtschaftlichste Angebot.

Somit konnte als Zuschlagskriterium mit der Gewichtung 100% der Preis – Angebot mit niedrigstem Preis – vorgegeben werden. Es waren keine Nebenangebote erlaubt.

Die digitale Angebotsabgabe musste bis spätestens 12.02.2021 auf der Veröffentlichungsplattform der Stadt Burglengenfeld erfolgen. Um 11:00 Uhr erfolgte die digitale Eröffnung der Angebote.

Die Angebotsbindefrist läuft bis zum 30.04.2021.

Im Rahmen der Bewerbungsfrist haben fünfzehn Fachfirmen das Angebot heruntergeladen. Zum Submissionstermin wurden fünf elektronische Angebote unterbreitet. Drei Bieter haben nur das Los 1, ein Bieter nur das Los 2 und ein Bieter das Los 1 und Los 2 angeboten. Ein Angebot konnte nicht berücksichtigt werden, da dieses zum einen zu spät und nicht über die Plattform hochgeladen wurde.

Das beauftragten Büro Poscimur aus Schwabach hat die fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung der Angebote durchgeführt.

Die Reihenfolge der Angebote ergibt sich daraus wie folgt:

	<b>Los 1</b>
1. V-BC.de Service u. Vertrieb v. EDV, 08141 Reinsdorf	188.669,79 € brutto
2. DEGEN GmbH & Co.KG, 90411 Nürnberg	217.773,57 € brutto
3. MR Datentechnik, 90411 Nürnberg	247.830,59 € brutto
4. Gesellschaft f. digitale Bildung mbH, 22763 Hamburg	keine
5. Arados GmbH, 92237 Sulzbach- Rosenberg	Ausschluss

	<b>Los 2</b>
1. Gesellschaft f. digitale Bildung mbH, 22763 Hamburg	129.055,53 € brutto
2. V-BC.de Service u. Vertrieb v. EDV, 08141 Reinsdorf	163.932,56 € brutto
3. MR Datentechnik, 90411 Nürnberg	keine
4. DEGEN GmbH & Co.KG, 90411 Nürnberg	keine
5. Arados GmbH, 92237 Sulzbach- Rosenberg	keine

In der Wertungsstufe 1 ist zu prüfen, inwiefern nicht ein zwingender Ausschluss wegen fehlender Preisangaben, Änderungen an den Vergabeunterlagen, oder ein verspätetes Angebot vorliegt.

Alle Angebote sind fristgerecht eingegangen. Die rechnerische Prüfung aller Angebo-

te ergab einen Fehler bei dem Angebot des Bieters V-BC.de Service und Vertrieb von EDV. Bei der Übernahme der Gesamtsumme in den Angebotsvordruck wurde ein Übertragungsfehler festgestellt.

Das Angebot des Bieters Arados GmbH aus 92237 Sulzbach-Rosenberg musste nach der Wertungsstufe 1 ausgeschlossen werden, da nicht die ausgeschriebenen oder gleichwertige Produkte angeboten wurden.

In der Wertungsstufe 2 ist die Eignung der Bieter hinsichtlich erforderlicher Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen.

Alle geforderten Erklärungen wurden von allen Bietern vollständig als Eigenerklärung oder im Rahmen von Präqualifizierungssystemen nachgewiesen.

Hinweise auf fehlende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit haben sich demnach nicht ergeben.

In der Wertungsstufe 3 ist die Angemessenheit der Preise zu prüfen. Aufgrund der vorgegebenen Eignungskriterien war ja das Zuschlagskriterium mit der Gewichtung 100% auf den Preis vorgegeben.

Weit erhöhte oder Unterangebote haben sich nicht ergeben. Bei den Angebotspreisen kann von marktüblichen Preisen ausgegangen werden. Eine Aufklärung der Angebotsinhalte im Zuge der Auskömmlichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

In der Wertungsstufe 4 wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Nachdem als einziges Zuschlagskriterium der Preis mit einem Gewicht von 100% zugrunde liegt, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Die Firma V-BC.de Service und Vertrieb von EDV aus 08141 Reinsdorf bei Zwickau hat mit einem geprüften Angebotspreis von 188.669,69 € für Los 1 das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

Die Firma Gesellschaft für digitale Bildung mbH aus 22763 hat mit einem geprüften Angebotspreis von 129.055,54 € für Los 2 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Bei einer Gesamtvergabe beider Lose ergibt sich bei der Firma V-BC.de eine Angebotssumme von 352.602,35 €. Bei der Vergabe nach Losen, die auch vorbehalten wurde, ergibt sich eine Auftragssumme von Los 1 und Los 2 demzufolge zu 317.725,32 € brutto.

Die Kostenschätzung für die angebotenen Leistungen beträgt zum Vergleich für das Los 1: 188.020,00 € brutto und für das Los 2: 167.790,00 € brutto.

Bei der ausgeschriebenen Maßnahme handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung. Das heißt, dass die angebotenen Produkte über einen bestimmten Zeitraum abgerufen und installiert werden können. Vorgabe bei der Ausschreibung war die Installation in den entsprechenden Ferienzeiten für das Bundesland Bayern geltend. Als nächster Schritt wird ein Abstimmungsgespräch mit einer Testierung vor Ort erfolgen, um die Funktionsfähigkeit auch sicherzustellen.

Es ist geplant, mit den Arbeiten unter Berücksichtigung der Lieferzeiten frühestens in den Osterferien zu beginnen.

Das beauftragte Fachbüro Poscimur und die Verwaltung empfehlen, den Zuschlag wie vor beschrieben, in Anlehnung an die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf die oben genannten Angebote zu erteilen. Die Angebote sind in sich schlüssig. Bei den Angebotssummen handelt es sich um Marktpreise. Die zu bezuschlagenden Unternehmen verfügen über die erforderlichen Erfahrungen sowie personellen und technischen Voraussetzungen, um die Leistungen im vorgegebenen Ausführungszeitraum zu gewährleisten.

### **Beschlussvorschlag:**

Für die Beschaffung von IT-Leistungen im Rahmen der „digitalen Schule“ wird für das Los 1 die Firma V-BC.de Service und Vertrieb von EDV aus 08141 Reinsdorf bei Zwickau mit einem geprüften Angebot von 188.669,79 € brutto beauftragt.

Für Los 2 wird mit der IT-Beschaffung die Gesellschaft für digitale Bildung mbH aus 22763 Hamburg mit einem geprüften Angebotspreis von 129.055,54 € brutto beauftragt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die weiteren Umsetzungsschritte einzuleiten.

**Stadt Burglengenfeld**

Marktplatz 2 – 6  
93133 Burglengenfeld



## Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard, VAR	<b>Nummer:</b> BauVW/514/2021 <b>Datum:</b> 11.03.2021 <b>Aktenzeichen:</b>
---	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	25.03.2021	öffentlich

**Betreff:**

**1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Degelhof“ - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen öffentlicher Belange und der Bürger - Satzungsbeschluss**

**Sachdarstellung, Begründung:**

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll anstelle der bisher vorgesehenen Modulausrichtung (Ost-West-Ausrichtung) nunmehr eine annähernde Südausrichtung auf 192° Süd umgesetzt werden.

Die geänderte Modulausrichtung dient der Umsetzung einer wirtschaftlichen Anlagenkonzeption. Durch die Änderung ergeben sich keine anderweitigen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Blendungen werden wegen der Lage im Wald ausgeschlossen. Die Grundzüge der Planungen sind dadurch nicht berührt.

Wegen der geringfügigen Änderung gingen weder Stellungnahmen vom Landratsamt Schwandorf noch von Bürgern ein.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, dass die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Degelhof“, auf der Grundlage der Planungen des Landschaftsarchitekten Blank & Partner mbB vom 29.01.2021, zur Satzung erhoben wird.

**Anlagen:**

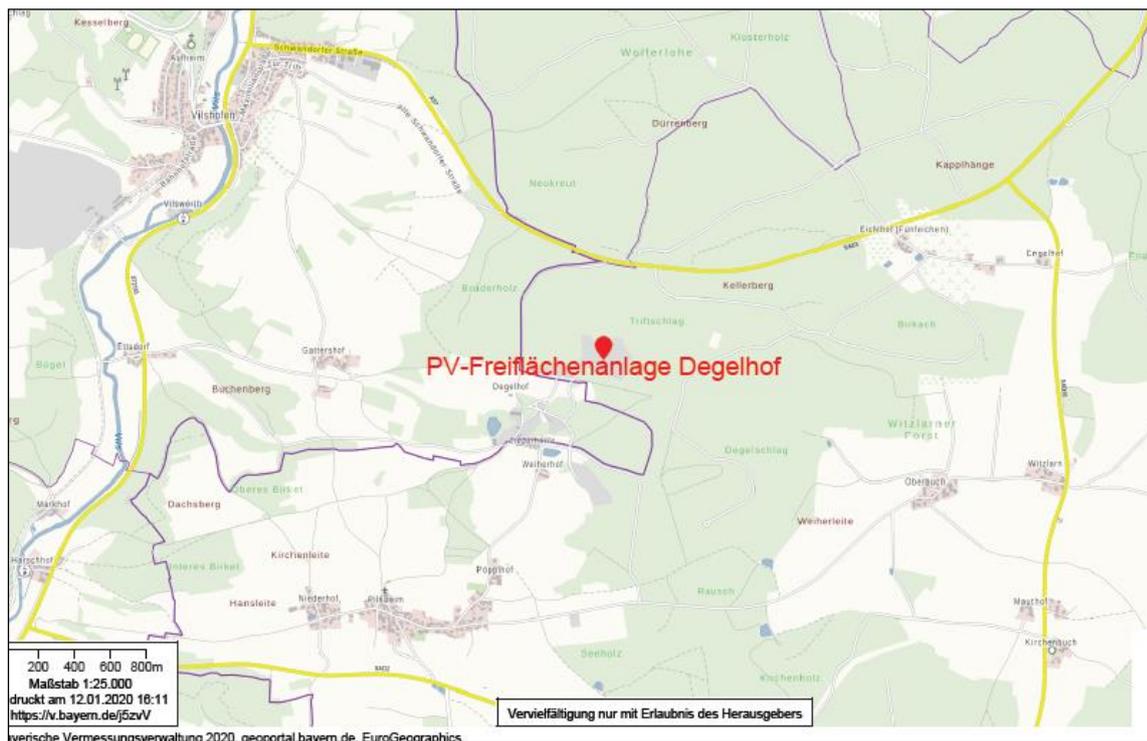
1\_Änd\_BPL\_PV\_Degelhof  
PV\_Degelhof\_BUL\_1 Änd\_02\_BP&Erschließung



# 1. Ä N D E R U N G

## DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS DER STADT BURGLENGENFELD UND VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NACH § 12 BAUGB MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG „SONDERGEBIET (SO) FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-AN- LAGE DEGELHOF“

AUF FLUR-NR. 530 (TEILFLÄCHE) DER GEMARKUNG BÜCHHEIM,  
STADT BURGLENGENFELD, LANDKREIS SCHWANDORF



### Der Vorhabensträger:

Voltgrün Energie GmbH  
St.-Kassians-Platz 6  
93047 Regensburg

29. Januar 2021

### Der Planfertiger:

Blank & Partner mbB  
Landschaftsarchitekten  
Marktplatz 1 -92536 Pfreimd  
Tel. 09606/915447 Fax 09606/915448  
eMail: info@blank-landschaft.de

.....  
Gottfried Blank, Landschaftsarchitekt



## Inhalt

### **BEGRÜNDUNG**

1.	Inhalt und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	3
1.1	Modulaufstellung.....	4
1.2	Räumliche Anpassung des Geltungsbereichs .....	54

1. Inhalte und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Im Folgenden werden der rechtskräftige Bebauungsplan und die vorliegende 1. Änderung gegenübergestellt.



Planzeichnung rechtskräftiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan



Planzeichnung 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan

## 1.1 Modulaufstellung

Durch die vorliegende 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Degelhof“ soll die bisher fortgesetzte Modulausrichtung geändert werden.

Anstelle der bisher vorgesehenen Modulausrichtung (Ost-West-Ausrichtung) ist nunmehr eine annähernde Südausrichtung auf 192° Süd geplant. Die geänderte Modulausrichtung dient der Umsetzung einer wirtschaftlichen Anlagenkonzeption, so dass die Änderung besonders sinnvoll ist.

Durch die geänderte Modulausrichtung ergeben sich keine andersartigen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Blendungen werden bei der nunmehr geplanten Modulausrichtung wie bei der bisherigen Konzeption nicht hervorgerufen, da die Anlage vollständig von Wald umgeben ist und deshalb unabhängig von der Ausrichtung keine Blendwirkungen gegenüber der Umgebung hervorgerufen werden können. Auch auf die sonstigen Schutzgüter sind keine anderen Auswirkungen zu erwarten.

Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt.

## 1.2 Räumliche Anpassung des Geltungsbereichs

Im Zusammenhang mit der geänderten Modulaufstellung wurde der Geltungsbereich in verschiedenen Bereichen geringfügig angepasst. Die geringfügige Anpassung ist im Zusammenhang mit der geänderten Modulaufstellung und -ausrichtung sinnvoll und notwendig.



rot = Abgrenzung Geltungsbereich rechtskräftige Fassung  
 schwarz = Abgrenzung Geltungsbereich 1. Änderung

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs ändert sich nicht (44.191 m<sup>2</sup>). Die geänderten Teilflächen des Geltungsbereichs liegen weiterhin vollständig innerhalb der ehemaligen Tongrube Degelhof, für die bergbauliche Abschlussarbeiten im Rahmen des Bergrechts durchgeführt wurden. Dementsprechend ergeben sich auch keine andersartigen Bewertungen im Hinblick auf die Schutzgüter, da das nach den bergbaulichen Abschlussarbeiten geplante Gelände als Ausgangszustand für die Ausweisung des Sondergebiets anzusehen ist.



---

Der Ausgleichsbedarf (Eingriffsregelung) und die festgesetzten Ausgleichsflächen ändern sich nicht. Die innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzten Ausgleichsflächen und die externen Ausgleichsflächen bleiben gegenüber der rechtskräftigen Planfassung unverändert. Damit sind auch im Zusammenhang mit der geringfügigen Anpassung des Geltungsbereichs die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Aufgestellt:  
Fassung vom 29.01.2021

Gottfried Blank  
Blank & Partner mBB  
Landschaftsarchitekten

Der Stadtrat hat am ..... die obige Begründung vom ..... in der Fassung vom ..... zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Photovoltaikanlage Degelhof“ vom ..... in der Fassung vom ..... beschlossen.

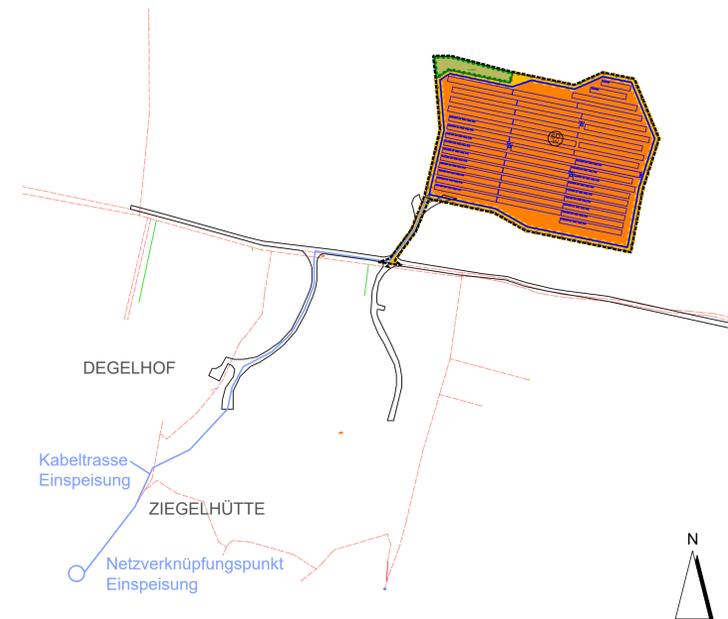
Burglengenfeld, .....

**Stadt Burglengenfeld**

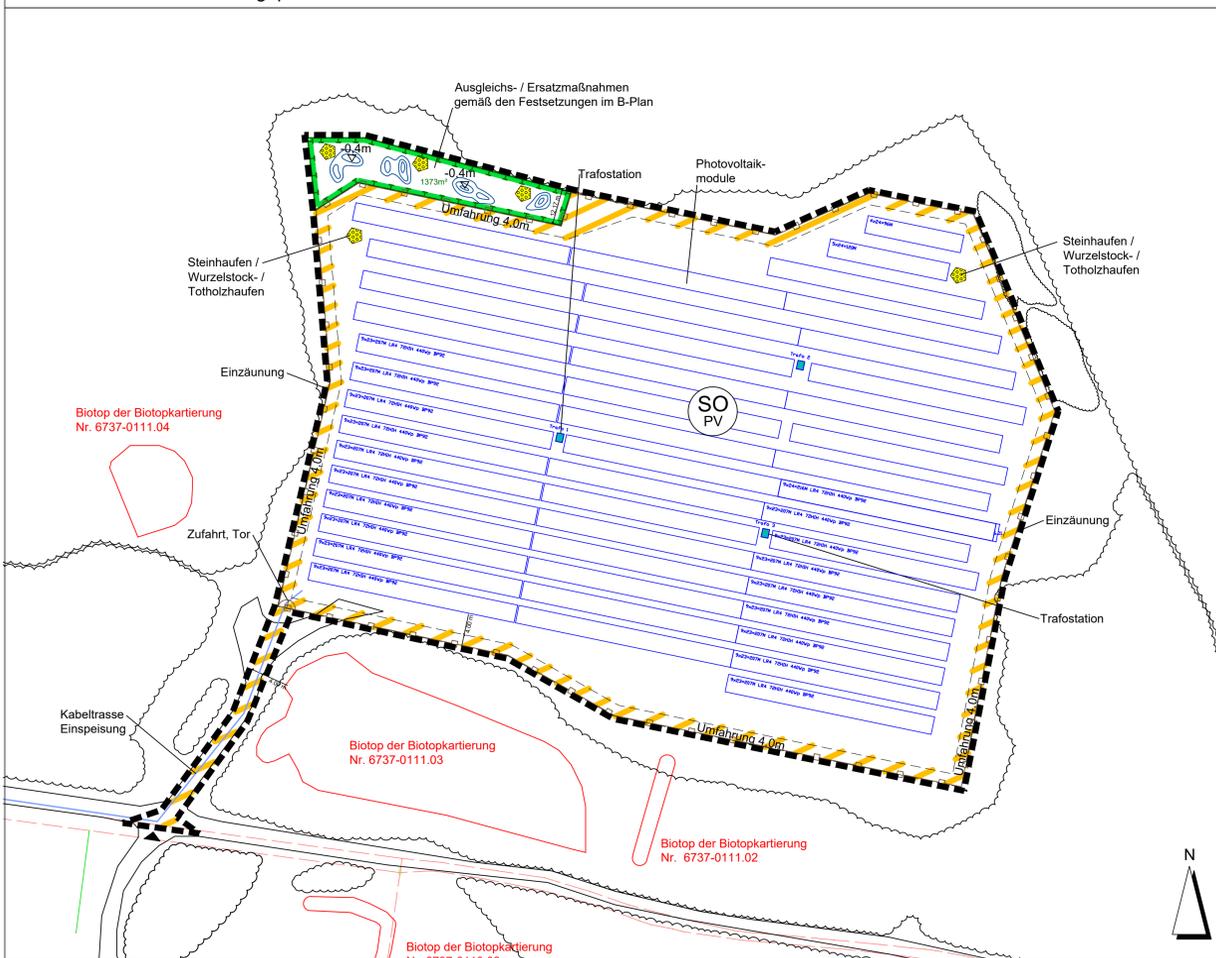
---

Thomas Gesche  
1. Bürgermeister

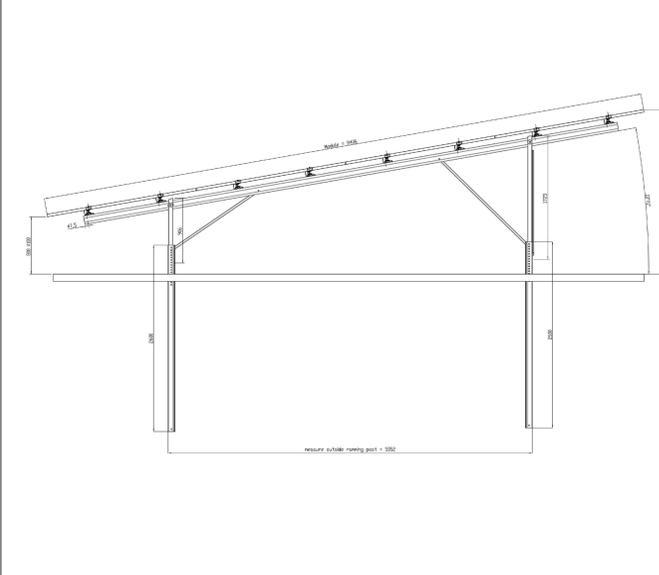
Kabeltrasse Netzverknüpfungspunkt Einspeisung, Massstabslos



Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:1000



Schema Modultische M 1:40



Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 1:1000



A Planzeichen als Festsetzung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - SO Sondergebiet (sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - 0,8 Grundflächenzahl
  - 100 m<sup>2</sup> Größe der maximal zulässigen Grundfläche für Gebäude (Gesamtfläche) in m<sup>2</sup>
  - H<sub>b</sub> = 4,0m maximale Höhe der Gebäude in m (Fertigbeton-Containerstation Wechseleichter / Transformator)
  - H<sub>m</sub> = 3,5m maximale Höhe der Module (höchste OK der Module über Geländeoberfläche)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
  - Baugrenze i. S. v. § 23 Abs. 3 BauNVO (Aufstellung Module, Trafostation und Übergabestationen)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Zufahrt und Umfahrung
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
  - Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, Zweckbestimmung: Ausgleich / Ersatz für vorhabenbedingte Eingriffe
  - Entwicklung extensiver Wiesen- und Grünflächen, mit 2-maliger Mahd pro Jahr, 1. Mahd nicht vor 01.07. des Jahres, Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und sonstige Meliorationsmaßnahmen; Abtransport des Mähguts von der Fläche
  - Anlage von Mulden bis 40cm unter derzeitigen Gelände zur Erhöhung der Standortfeuchte und der Strukturvielfalt; Einsatz einer standort- angepassten Wiesenmischung für Feuchstandorte - Berücksichtigung von Allgrassstreifen
  - Anlage von Steinhäufen und angeleierten Wurzelstock- / Totholzhäufen
- SONSTIGE PLANZEICHEN, HINWEISE**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans
  - Kabeltrasse zur Übergabestation

B Planzeichen als Hinweis

- geplante Zufahrt
- Einzaunung
- geplante Flächen der Modultische für Photovoltaik-Module
- Fläche für Trafostation
- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurnummer
- vorhandenes Gehölz
- vorhandene Einzelgehölze
- vorhandener Flugweg, Straße
- Biotop der Biotopkartierung Bayern

Verfahrensablauf

- Der Stadtrat/Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (1. Änderung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Burglengenfeld hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.  
Burglengenfeld, den ..... (Stadt / Gemeinde) (Siegel)  
Bürgermeister(in) .....
- Ausgefertigt  
....., den ..... (Stadt / Gemeinde) (Siegel)  
Bürgermeister(in) .....
- Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
....., den ..... (Stadt / Gemeinde) (Siegel)  
Bürgermeister(in) .....



STADT BURGLENGENFELD

MARKTPLATZ 2-6  
93133 BURGLENGENFELD

VORHABENTRÄGER:  
VOLTGRÜN ENERGIE GmbH  
ST. KASSIANS-PLATZ 6  
93047 REGENSBURG

PROJEKT:  
**1. ÄNDERUNG  
"SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN -  
PHOTOVOLTAIK - ANLAGE  
SOLARPARK DEGELHOF"**

PLANINHALT:  
**Vorhaben- und Erschließungsplan zum  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit  
integrierter Grünordnung**

PLAN-NR.: 02 / 426  
MASSSTAB: 1 : 1000 / 1 : 40  
DATUM: 29.01.2021  
GEÄNDERT:  
BEARBEITET: G. Blank  
GEZEICHNET: M. Völkel

UNTERSCHRIFT:  
BLANK & PARTNER MBB  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
MARKTPLATZ 1, 92536 PFREIMD  
TEL.: 09606 / 91 54 47 FAX.: 09606 / 91 54 48  
eMAIL: info@blank-landschaft.de  
www.blank-landschaft.de

